

IHK WirtschaftsFORUM

Ihr Unternehmermagazin für die Region FrankfurtRheinMain

A 4836 | Jahrgang 149



FOKUSTHEMA

Energie**41_ Qualität macht
den Unterschied**

Heimat shoppen

**44_ Zeit zum
Umdenken**

World Design Capital

**48_ Networking
zwischen Reben**

IHK-Sommerempfang



**Sichern Sie sich jetzt
exklusive Vorteile!***

Regional. Persönlich. Gemeinsam erfolgreich!

Nutzen Sie die Expertise unserer Teams,
die Ihr Unternehmen voranbringt.



Mehr Infos unter:
[www.frankfurter-sparkasse.de/
aktion-geschaeftsgiro](http://www.frankfurter-sparkasse.de/aktion-geschaeftsgiro)



**Frankfurter
Sparkasse**

1822

*Die Aktion läuft bis einschließlich 30.12.2026 („Aktionszeitraum“). Teilnahmeberechtigt sind die Kundinnen und Kunden, die ein neues Geschäftsgirokonto bei der Frankfurter Sparkasse im Aktionszeitraum eröffnen. Pro Kundin/Kunde kann ein Konto incentiviert werden. Für die Eröffnung eines neuen Geschäftsgirokontos im Aktionszeitraum werden die Kontoführungsgebühren auf diesem neuen Geschäftsgirokonto für 12 Monate (bis zum Ablauf des Quartals) erlassen. Transaktionsgebühren sind weiterhin gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu zahlen. Darüber hinaus wird das Guthaben bis maximal 100.000 EUR auf diesem neuen Geschäftsgirokonto für 12 Monate mit aktuell 1,00% p.a. variabel verzinst. Die Frankfurter Sparkasse behält sich das Recht vor, das Angebot vorzeitig zu beenden.

**Liebe Leserinnen, liebe Leser!**

Frankfurt zählt zu den führenden Wirtschaftsstandorten Europas; die energieintensive chemische und pharmazeutische Industrie gehört zu den tragenden Säulen. Als Schlüsselbranche sichert sie hochwertige Arbeitsplätze, treibt Innovationen und industrielle Stärke voran. Allein im Industriepark Höchst forschen und produzieren mehr als 90 Chemie- und Pharmaunternehmen mit rund 20 000 Beschäftigten. Über 8,5 Milliarden Euro wurden hier seit dem Jahr 2000 investiert.

„Hohe Energiepreise bedrohen die Zukunft des Industriestandorts

Doch die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen gerät aufgrund hoher Energiepreise unter Druck. Produktionen werden zurückgefahren oder ins Ausland verlagert – und das mit irreversiblen Folgen. Neben geopolitischen Spannungen tragen hohe Systemkosten, Steuern, Abgaben und Überregulierung hierzulande zu hohen Energiekosten bei. Liegen diese dauerhaft deutlich über denen anderer Industrieregionen, besteht die Sorge, ob zukünftige Investitionen und Neuan siedlungen überhaupt noch in Deutschland erfolgen.

Ohne eine klare und schnelle energiepolitische Kurskorrektur verstärkt sich die Abwanderung der energieintensiven Produktion weiter: mit gravierenden Folgen für Wertschöpfung, Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und das Klima, wenn Produktion in Länder mit geringeren Umweltstandards verlagert wird. Entscheidend sind daher international wettbewerbsfähige Energiepreise, schnellere Genehmigungsverfahren und verlässliche politische Rahmenbedingungen, um die Unternehmen zu entlasten. Nur wenn die Energie- und Klimaschutzpolitik wirtschaftlich tragfähig gestaltet wird, kann Deutschland Industriestandort und Innovationsmotor bleiben.

Dr. Joachim Kreysing

Geschäftsführer, Infrserv Höchst



08|09_

FOKUSTHEMA

Energie

Unternehmen aus dem IHK-Bezirk Frankfurt berichten, welche Rahmenbedingungen eine künftige Energiepolitik setzen muss, damit sowohl erfolgreiches Wirtschaften als auch Klimaschutz möglich sind.



3_ Vorwort**6_ Kurzmeldungen****Fokusthema Energie**

- 8_ Wettbewerbsfähigkeit: Standortfaktor Energie**
- 20_ Energie: Wärmeplanung für Frankfurt**
- 22_ Enviria: Vernachlässigte Energiereserve**
- 24_ Abwärme nachhaltig nutzen**
- 28_ Node.energy: Vom Wert der Kilowattstunde**

Unternehmensreport

- 30_ Lingocare: Potenziale erkennen und fördern**
- 32_ Ankaadia: Ankommen, Fuß fassen, bleiben**

Unternehmenspraxis

- 36_ Berater-Skills 2030: Orientierung im Wandel**
- 40_ Sri Lanka: Sprungbrett nach Südasien**

Metropolregion FrankfurtRheinMain

- 41_ Heimat shoppen: Qualität macht den Unterschied**
- 44_ World Design Capital: Zeit zum Umdenken**

IHK intern

- 48_ IHK-Sommerempfang: Networking zwischen Reben**

51_ Amtliches**66_ Zurückgeblättert | Vorschau**



Foto: DAW, Sabine Arndt

STANDORTPOLITIK

Tage der Industriekultur

Den Aufbruch in die Moderne hautnah erleben: Die Tage der Industriekultur Rhein-Main laden dazu ein, den Wandel der Metropolregion zu entdecken. Unter dem Motto „Auf dem Weg in die Moderne“ zeigt das Festival, wie neue Ideen, Technologien und Innovationen unsere Lebenswelt verändern. Das Programm bietet eine spannende Entdeckungsreise zu historischen Orten sowie Unternehmen und Institutionen, die exklusive Einblicke in aktuelle Entwicklungen geben. Dabei eröffnen sich neue Perspektiven auf Themen wie Mobilität, Energie, Arbeit, Produktion, Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit. Vom 5. bis 13. September. www.krfrm.de

AUSBILDUNG

Berufliche Bildung zur Priorität machen



Die Deutsche Industrie- und Handelskammer fordert, die berufliche Aus- und Weiterbildung noch stärker zur wirtschaftspolitischen Priorität zu machen. In einem Impulspapier legt sie Vorschläge vor, wie Fachkräfte gesichert, der Start in die Ausbildung verbessert und Betriebe spürbar entlastet werden können. „Die berufliche Bildung ist zentral für die Stabilität und Erneuerungsfähigkeit unseres Landes“, sagt DIHK-Hauptgeschäftsführerin Helena Melnikov. „Sie sichert Fachkräfte, ermöglicht Transformation und schafft Aufstiegschancen. Wenn der Mangel an qualifizierten Fachkräften zunimmt und zugleich zu viele junge Menschen ohne Berufsabschluss bleiben, ist das nicht nur ein bildungspolitisches, sondern ein wirtschaftspolitisches Problem.“ Während sich der Mangel an qualifizierten Fachkräften langfristig verschärft, liegt die Zahl junger Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung schon jetzt auf alarmierend hohem Niveau.

INNOVATION

Hessischer Website Award: jetzt bewerben

Noch bis zum 31. Oktober können sich kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) für den Hessischen Website Award 2026 bewerben. Das IHK-Beratungszentrum BIEG Hessen zeichnet die beste Website eines KMU mit Hauptsitz in Hessen aus. Prämiert werden gelungene Onlineauftritte, die mit professionellem Design, überzeugenden Inhalten, hoher Nutzerfreundlichkeit, guter Suchmaschinenoptimierung und Rechtskonformität überzeugen. Der erste Preis ist mit 6000 Euro, der zweite mit 3000 Euro und der dritte mit 1000 Euro dotiert. www.website-award-hessen.de

IHK INTERN

Hans-Messer-Preis verliehen

Die IHK Frankfurt hat den Hans-Messer-Preis 2025 an zwei Absolventen der Frankfurt University of Applied Sciences verliehen. Die Auszeichnung ging an Roxana Tennert (Master Maschinenbau) und Arvid Kühl (Bachelor International Finance). Der Preis ist mit jeweils 3000 Euro dotiert. Mit dem seit 1990 verliehenen Hans-Messer-Preis würdigt die IHK Frankfurt herausragende wissenschaftliche Arbeiten mit besonderer Bedeutung für Innovation, Wirtschaft und Praxis. Die Auszeichnung trägt den Namen des ehemaligen IHK-Präsidenten Hans Messer. „Gerade in Zeiten tiefgreifender wirtschaftlicher und technologischer Transformation braucht Deutschland mehr denn je wissenschaftliche Exzellenz, Innovationsmut und praxisorientierte Forschung“, sagte IHK-Präsident Ulrich Caspar in seiner Laudatio. Die ausgezeichneten Arbeiten zeigten eindrucksvoll, welchen Beitrag Hochschulen und junge Talente für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts leisten.



Foto: Goetzke Photographie

BRANCHEN

Hessens beste Dorfgasthäuser prämiert

Drei Gastronomiebetriebe aus dem IHK-Bezirk Frankfurt gehören zu den „Besten Dorfgasthäusern in Hessen 2026“: Gasthaus Zur frischen Quelle, Grävenwiesbach-Laubach, Löwenherz Gastronomie, Wehrheim, und Landgasthaus Kastanienhof, Eppstein-Niederjosbach. Die Auszeichnung wird vom Gastronomieverband Dehoga Hessen gemeinsam mit der hessischen Staatskanzlei vergeben. „Dorfgasthäuser sind unverzichtbare Anker des gesellschaftlichen Lebens im ländlichen Raum. Sie schaffen Begegnung, bewahren regionale Identität und machen die kulinarische Vielfalt sowie die Gastfreundschaft des Taunus für unsere Gäste erlebbar“, so Daniela Krebs, Geschäftsführerin, Taunus Touristik Service.



Foto: Foto-Digital-Studio Marcus Müller/
Hessische Staatskanzlei

Gleichzeitig seien sie wichtige Wirtschaftsfaktoren und stärken die Attraktivität der Städte und Gemeinden. www.dgh-hessen.de

UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

Corona-Soforthilfen Hessen

Foto: mauritius images / Zoomar / benis arapovic, Alamy Stock Photos



Das hessische Wirtschaftsministerium hat das am 30. September vergangenen Jahres gestoppte Rückmeldeverfahren zu den Corona-Soforthilfen Hessen wieder auf-

genommen und Erleichterungen für noch offene Rückmeldeverfahren und laufende Klageverfahren umgesetzt. Alle Unternehmen werden durch das Regierungspräsidium Kassel angeschrieben und informiert. Es stellt auch aktuelle FAQs zu den häufigsten Fragen zum Rückmeldeverfahren zur Verfügung.



STANDORTPOLITIK

Regionaltangente West wächst



Die Regionaltangente West (RTW) Gesellschaft hat am Deutsche Bank Park die Stahlüberbauten für das Brückenbauwerk der künftigen RTW-Trasse erfolgreich eingehoben. Die Arbeiten gehören mit zu den logistisch anspruchsvollsten Maßnahmen beim Bau der Tangente und fanden mitten in einem der am stärksten genutzten Verkehrs- und Veranstaltungsräume der Region statt. Im Mittelpunkt der mehrtägigen Sperrpause stand der Einhub von insgesamt drei Stahlüberbauten, die künftig direkt über bestehende Gleisanlagen führen werden. Deshalb mussten die Bauteile innerhalb des engen Zeitfensters der Sperrpause eingesetzt werden. Zusammen wiegen sie mehr als 400 Tonnen und sind fast 100 Meter lang.



Bauen für die Zukunft

VITALE GEBÄUDE – ZUKUNFTSORTE AUS HOLZ FÜR ARBEIT, WOHNEN UND GESUNDHEIT

Exklusiv für Entscheider aus der Wirtschaft: **Experten für Arbeiten 4.0** beleuchten aktuelle Entwicklungen und zeigen **realisierte Projekte** für innovative Arbeits- und Lebensräume. Freuen Sie sich auf **Austausch & Networking!**

REGNAUER FERTIGBAU | 83358 Seebuck/Chiemsee | +49 8667 72-236 | fachseminar@regnauer.de | www.regnauer.de/fachseminar

FACHSEMINAR

THE SQUAIRE Conference,
Frankfurt am Main

16. Oktober 2026

Details & Anmeldung:
regnauer.de/fachseminar

REGNAUER
Bauen für den Erfolg.

FOKUSTHEMA

Energie



Foto: mauritius images / Jochen Tack, imageBroker

Standortfaktor Energie

Die DIHK-Studie „Plan B“ skizziert, wie die künftige Energie- und Klimapolitik ausgestaltet werden kann, damit Klimaschutz gelingen kann. Unternehmen aus dem IHK-Bezirk Frankfurt berichten, welche Rahmenbedingungen aus ihrer Sicht hierfür notwendig sind.

Die bisher verfolgte Strategie der Energie- und Klimapolitik führe absehbar in eine volkswirtschaftliche Sackgasse – so das Ergebnis einer wissenschaftlichen Studie vom September 2025, die im Auftrag der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) erstellt wurde. „Der derzeitige Kurs, mit vielen Detailvorgaben bis 2045 klimaneutral werden zu wollen, ist nicht nur teuer, sondern strukturell ineffizient“, so Dr. Sebastian Bolay, Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie, DIHK. „Führt man ihn fort, drohen bis zu 5,4 Billionen Euro kumulierte Energiesystemkosten – eine Größenordnung, die die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland massiv unter Druck setzt.“

„Der derzeitige Kurs ist nicht nur teuer, sondern auch strukturell ineffizient“

Vor dem Hintergrund, dass Deutschland im internationalen Vergleich bereits sehr hohe Strom- und teilweise auch Gaspreise habe, sei dies eine wichtige Erkenntnis. Der zentrale Punkt der DIHK-Studie „Neue Wege für die Energiewende (Plan B)“ klinge dabei überraschend simpel: „Die Energiewende wird nicht günstiger, indem man mehr vom Gleichen macht, sondern indem man die Spielregeln ändert. Kosten entstehen heute vor allem durch kleinteilige Regulierung, starre Technologievorgaben und ein System, das Innovation eher hemmt als fördert.“

Marktwirtschaftlicher Ansatz

Eine Neuausrichtung sei zwar notwendig, solle aber pragmatisch erfolgen. Dieser Plan B setze demzufolge genau hier an. Statt politisch vorzugeben, welche Technologie sich behaupten soll, empfiehlt die Studie einen konsequent marktwirtschaftlichen Ansatz: klare CO₂-Ziele, aber technologieneutraler Wettbewerb. Wer Emissionen am günstigsten vermeidet, macht das Rennen. Ein zweiter Hebel liegt laut Bolay in der Entbürokratisierung. Heute treiben komplexe Genehmigungs- und Förderstrukturen die Systemkosten zusätzlich nach oben. Weniger Detailsteuerung und mehr Flexibilität sparten nicht nur Zeit, sondern auch Milliarden.

Drittens zeige die Studie, dass Infrastruktur intelligenter genutzt werden muss. Bestehende Netze – etwa Gasinfrastrukturen – könnten perspektivisch auch für Wasserstoff oder CO₂-arme Lösungen eingesetzt werden, statt sie vorschnell abzuschreiben. Und nicht zuletzt plädiert Plan B für eine stärkere internationale Ein-



IHK ONLINE

Aktuelle Meldungen aus dem Bereich Industrie, Innovation und Umwelt, Publikationen, Positionen, Merkblätter und Veranstaltungshinweise finden Sie unter:

www.frankfurt-main.ihk.de/iu

IHK-POSITION

Die IHK Frankfurt fordert eine grundlegende Neuausrichtung der Energie- und Klimapolitik:

- Auflösung jahresscharfer Emissionsziele zugunsten eines Budgetansatzes
- Emissionshandel als Leitinstrument
- Stärkere internationale Anschlussfähigkeit der Energie- und Klimapolitik
- Konzentration des Staates auf die Rolle des Rahmensetzers statt des Detailsteuerers

Positionspapier der IHK-Frankfurt zu den DIHK-Positionen „Klimaschutz effizienter erreichen und international abstimmen“ und „Klimaschutz effizient und wirksam gestalten“. www.frankfurt-main.ihk.de  PP Klimaschutz

bettung. Die Botschaft sei daher klar: „Eine günstigere Energiewende ist möglich. Nicht durch Abstriche beim Ziel der Klimaneutralität, sondern durch ein System, das auf Wettbewerb, Innovation und Effizienz setzt.“ Bolay spitzt diese Aussage noch weiter zu: „Nicht mehr Staat im Detail, sondern weniger Bürokratie und ein besserer Rahmen für Lösungen.“ Dadurch seien Kosteneinsparungen von bis zu einer Billion Euro möglich.

IHK-Positionspapier

Die Vollversammlung der IHK Frankfurt hat im April eine Position zur Energie-

und Klimapolitik beschlossen. Damit unterstützt sie die beiden Positionen der DIHK-Vollversammlung zum Klimaschutz von November 2025 und März 2026. Im Mittelpunkt des IHK-Positionspapiers stehen ein wirksamer, kosten-

effizienter und international abgestimmter Klimaschutz sowie die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit. Klimaschutz sei ökonomisch notwendig, müsse aber unter realistischen und marktwirtschaftlichen Bedingungen erfolgen statt unter kleinteiliger Regulierung und starren Zeitplänen, so das Credo. Denn Praxiserfahrungen zeigten, dass zwar 90 Prozent der Unternehmen konkrete Klimaziele bis 2045 verfolgen, doch hohe Kosten, lange Verfahren und ungleiche globale Bedingungen viele Betriebe an ihre Belastungsgrenzen brächten.

Eine wirtschaftlich tragfähige Klimapolitik ist auch dem Nachhaltigkeitsausschuss der IHK Frankfurt wichtig. Dessen Vorsitzende Dr. Alexandra von Winning, Geschäftsführerin, Lust auf besser

Azubis zu Energiescouts qualifizieren

Steigende Energiekosten und wachsende Nachhaltigkeitsanforderungen stellen viele Unternehmen vor Herausforderungen. Mit der Qualifizierung zu IHK-Energiescouts werden Azubis zu Treibern für Energieeffizienz im eigenen Betrieb. In kostenfreien Workshops lernen sie Grundlagen hierfür kennen, analysieren anschließend Einsparpotenziale im Unternehmen und entwickeln ein eigenes Praxisprojekt. Unternehmen stärken mit der Teilnahme ihre Arbeitgebermarke und investieren in das Know-how von morgen. Kontakt: Luise Riedel, Telefon 069/2197-1480, E-Mail l.riedel@frankfurt-main.ihk.de



Foto: DIHK

Dr. Sebastian Bolay, Bereichsleiter Energie, DIHK: „Eine günstigere Energiewende ist möglich. Nicht durch Abstriche beim Ziel der Klimaneutralität, sondern durch ein System, das auf Wettbewerb, Innovation und Effizienz setzt.“

Jetzt Go für Glasfaser geben

Als Eigentümer*in moderner Gewerbe- und Wohnimmobilien entscheiden Sie über die digitale Zukunft Ihrer Gebäude. Setzen Sie jetzt auf T-Glasfaser – die einzige Infrastruktur, die bereits heute alle Anforderungen von morgen erfüllt. Jetzt auch in Frankfurt!

Warum T-Glasfaser unverzichtbar ist

Glasfaser sichert die digitale Grundversorgung Ihrer Immobilien und ist damit so wichtig wie Wasser, Wärme oder Strom. Ob Filialist oder kleines Unternehmen – eine stabile und leistungsfähige digitale Infrastruktur ist bei jeder Unternehmensgröße Grundlage für den Geschäftserfolg. Insbesondere dem Handwerk und der Industrie eröffnen sich neue, zukunftsweisende Möglichkeiten mit Glasfaser.


Bild generiert mit AI

Setzen Sie als Eigentümer*in auf eine zukunftssichere Infrastruktur und mit der Telekom auf langfristige Stabilität sowie verlässlichen Betrieb über Jahrzehnte.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- **Wertsicherung und Standortvorteil:** Steigerung des Immobilienwerts und der Attraktivität Ihrer Gewerbeobjekte sowie der gesamten Region Frankfurt
- **Zukunftssicher:** Leistungsreserven für alles, was kommt, z. B. künftige KI-Anwendungen oder Automation
- **Leistungsstark und ausfallsicher:** konstant hohe Leistung im Up- und Download bei maximaler Geschwindigkeit und geringer Störanfälligkeit
- **Anbieterfreiheit der Mieter*innen und Pächter*innen:** Die Telekom baut das Netz. Ihre Mieter*innen haben weiter die volle Wahlfreiheit aus derzeit über 45 Tarifanbietern.
- **Markenstärke:** höchste Akzeptanz durch Deutschlands beliebtesten Anbieter – die Telekom ist Testsieger bei Netzen und im Service*

Die frühzeitige Registrierung Ihrer Immobilien erleichtert die Planung für den Glasfaser-Hausanschluss und das Glasfaser-Hausnetz. Die neue Infrastruktur kann so oft ganzheitlich und nahezu unsichtbar integriert werden – ohne Eingriff in laufende Nutzung.

Jetzt Ihre Immobilien anmelden!

Unter telekom.de/gk-dabei-sein oder



**Hier scannen
und registrieren!**

T Connecting
your world.



Dr. Alexandra von Winning, Geschäftsführerin, Lust auf besser leben: „Das Pariser Klimaabkommen und das Ziel der Klimaneutralität müssen der stabile Rahmen bleiben – mit belastbaren Zwischenzielen, die Investitionen planbar machen.“

leben, plädiert daher für eine verlässliche Orientierung: „Unternehmen investieren in Anlagen, Gebäude, Produkte und Geschäftsmodelle, die viele Jahre wirken.“ Deshalb dürften Klimaziele nicht kurzfristig relativiert oder je nach internationaler Lage neu bewertet werden. „Das Pariser Klimaabkommen und das Ziel der Klimaneutralität müssen der stabile Rahmen bleiben – mit belastbaren Zwischenzielen, die Investitionen planbar machen“, betont sie.

Handeln, nicht warten

Ein Budgetansatz könne sinnvoll sein, wenn er innerhalb eines verbindlichen Emissionsbudgets Flexibilität ermöglicht – etwa beim Infrastrukturhochlauf, bei Investitionszyklen oder technologischer Reife. Er dürfe aber nicht dazu dienen, Emissionsminderungen politisch in die Zukunft zu verschieben. Auch die Kosten des Nichthandelns sowie irreversibler Klima- und Biodiversitätsschäden

Unternehmensnetzwerk Klimaschutz

Mitglied im Unternehmensnetzwerk Klimaschutz können alle Unternehmen werden, die klimabewusst sind und mit Blick auf das Ziel der Klimaneutralität systematisch im betrieblichen Klimaschutz vorankommen möchten. Mehr als 1300 Unternehmen sind bereits registriert. Die Teilnahme ist kostenlos und unabhängig von Branche oder Betriebsgröße möglich. Von den Mitgliedern wird die Bereitschaft erwartet, sich aktiv in den Austausch einzubringen.

www.klima-plattform.de

gehörten laut von Winning in eine ehrliche Abwägung.

„Technologieoffenheit ist auch dem Nachhaltigkeitsausschuss wichtig. Sie darf aber nicht bedeuten, auf Zukunftstechnologien zu warten und verfügbare Lösungen auszubremsen.“ Weil Photovoltaik und Windenergie zu den kostengünstigsten Formen neuer Stromerzeugung zählen, sollten sie mit Netzen, Speichern, flexiblen Lasten und steuerbarer Leistung wirtschaftsdienlich erschlossen werden. Entscheidend sei, alle wirksamen Wege zu ermöglichen, ohne verfügbare Lösungen zu verzögern und die Transformation marktwirtschaftlich, technologieoffen und branchenübergreifend so zu gestalten, dass Frankfurt seine Chancen aktiv nutzt.

Technologieoffenheit

Die größten Hebel sieht auch IHK-Vizepräsidentin Andrea Eckert bei der Vermeidung von Verboten oder Verzicht: „Die Technologieoffenheit, also echten Innovationen und intelligenten Prozessen Raum zu lassen, würde uns alle viel schneller und weiter in diesem Thema bringen und unsere Wirtschaft mit der Transformation nicht noch weiter schwächen oder gar überfordern.“ Für die geschäftsführende Gesellschafterin

DIE ENERGIEWENDE

- Seit 1990 hat Deutschland seine Treibhausgasemissionen bis 2024 um 48 Prozent reduziert. Ziel ist Klimaneutralität bis 2045.
- Am gesamten Endenergieverbrauch beträgt der Anteil erneuerbarer Energien bislang erst 22,4 Prozent (Strom 51 Prozent, Wärme 19 Prozent, Verkehr sieben Prozent).
- Die Investitionsbedarfe der Energiewende werden perspektivisch ansteigen und in 2035 zwischen 113 bis 316 Milliarden Euro pro Jahr liegen.

Quelle: Neue Wege für die Energiewende (Plan B), DIHK, September 2025 www.dihk.de  Energiewende Plan B

DREI FRAGEN AN



Daniel Weitzel, Geschäftsführer, Energy Air, Frankfurt, über die Bedeutung einer verlässlichen Energieinfrastruktur für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen

Herr Weitzel, wo sehen Sie aktuell die größten Herausforderungen in der Energieversorgung von Unternehmen?

In einem wirtschaftsstarken Ballungsraum wie FrankfurtRheinMain geht es vor allem darum, vorhandene Daten intelligent zu nutzen. Unternehmen und Versorger verfügen über detaillierte Infos zu Lastprofilen, Verbrauch und Netzen. Diese werden noch zu selten konsequent genutzt.

Was ist das Besondere an Großstandorten wie dem Frankfurter Flughafen?

Der Airport ist wie eine eigene Stadt, entsprechend dynamisch sind die Lastprofile. Hinzu kommen hohe Sicherheitsanforderungen, eingeschränkte Zugänglichkeiten und komplexe Abläufe. Eine dauerhaft stabile und flexible Energieversorgung ist hier unverzichtbar.

Was müsste sich ändern, damit Energie- und Infrastrukturprojekte in Frankfurt schneller umgesetzt werden können?

Im dicht bebauten urbanen Raum sind verlässliche, langfristige Rahmenbedingungen entscheidend. Energieinfrastruktur ist kapitalintensiv und benötigt Planungssicherheit und schnellere Genehmigungen.

Die Fragen stellte Anna-Sophie Weisenburger, IHK Frankfurt.



Ihr Experte für Premiumimmobilien in Frankfurt.

Als renommiertes, in der Mainmetropole gegründetes und verwurzeltes Maklerunternehmen ist VON POLL IMMOBILIEN mit 40 Partner-Shops im Rhein-Main-Gebiet vertreten – und mit dem größten Maklerteam der Region für Sie da.

Vertrauen Sie auf die Expertise des Marktführers – von der professionellen Wertermittlung bis zum erfolgreichen Verkauf Ihrer Immobilie. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

Telefon: 069 - 26 91 57 0

von Weppler Filter, Oberursel, sind vor allem verlässliche Planungssicherheit und wettbewerbsfähige Strompreise entscheidend. Der Abbau bürokratischer Hürden und dadurch schnellere Umsetzungsmöglichkeiten im Betrieb stehen auf ihrer Wunschliste ebenfalls ganz oben, damit die Energie- und Klimapolitik für energieintensive und international wettbewerbsfähige Mittelständler wirtschaftlich tragfähig bleibt.

Balance halten

Das hohe Maß an regulatorischen Hürden wie beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, dem starren Arbeitszeit- oder dem Entgelttransparenzgesetz, mache den Standort Deutschland nicht unbedingt attraktiver, so Eckert. „Und das sind nur einige der Themen, mit denen sich jeder Unternehmer befassen muss, ohne auch nur einen Euro mehr zu verdienen.“ Die größte Herausforderung für Unternehmen wie Weppler liege aktuell darin, Klimaziele und internationale Wettbewerbsfähigkeit mit den hohen Standortkosten zu ver-

einbaren. Die Balance drohe allerdings durch strukturelle Nachteile, Planungsunsicherheiten und fehlende Budgetsicherheit bei Investitionen zu kippen. Im schlimmsten Fall würden steigende Energiepreise und Versorgungsunsicherheiten Unternehmen dazu zwingen, energieintensive Produktionsschritte ins Ausland zu verlagern und die inländischen Kapazitäten herunterzufahren.

Eckert sieht ihr Unternehmen auf einem guten Weg: „Durch permanente hohe

Qualitätsanforderungen und den damit verbundenen Zertifizierungen im Automobilbereich sind wir bereits seit einigen Jahren CO₂-neutral und haben auch im Betrieb den größten Teil aller möglichen technischen Umsetzungen vorgenommen.“

Bezahlbare Energie

Unternehmen brauchen bezahlbare Energie, Infrastruktur und eine resiliente Versorgung, die Deutschland nicht erneut energiepolitisch erpressbar macht. Ein steigender Energiebedarf, ausgelöst durch die Digitalisierung, den Trend zur Elektromobilität, die Dekarbonisierung



Andrea Eckert, geschäftsführende Gesellschafterin, Weppler Filter: „Die größte Herausforderung für Unternehmen liegt aktuell darin, Klimaziele und internationale Wettbewerbsfähigkeit mit den hohen Standortkosten zu vereinbaren.“



VERANSTALTUNG

Energieeffizienz in Unternehmen

Montag, 26. Oktober, 9.15 bis 13.30 Uhr, IHK Frankfurt



Die Fachtagung gibt praxisnahe Einblicke und konkrete Lösungsansätze rund um die Themen Energieeffizienz, Dekarbonisierung und Digitalisierung. IHK Frankfurt und Mainova sind die Veranstalter der Fachtagung. Die Teilnahme ist kostenlos. Kontakt: Anna-Sophie Weisenburger, Telefon 069 / 21 97-14 28, E-Mail a.weisenburger@frankfurt-main.ihk.de

IHK Hessen innovativ

Die Technologie- und Innovationsberatung der hessischen IHKs bietet umfangreiche Angebote zu einer Vielzahl von Themen. Wir unterstützen unsere Mitglieder durch Vernetzung mit Experten sowie durch Info- und Weiterbildungsveranstaltungen. Unsere Beratungsfelder: Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, IT-Sicherheit, Innovationsmanagement und -methoden, GreenTech, Nachhaltigkeit, CE, Produktsicherheit, Patente, Schutzrechte, Fördermittel, Finanzierung. Kontakt: Frank Irmscher, Telefon 069 / 21 97-15 15, E-Mail f.irmscher@frankfurt-main.ihk.de, www.ihk-hessen-innovativ.de

der Industrie und die Wärmewende lässt die Energieversorgung zum limitierenden Faktor für wirtschaftliche Entwicklung und damit zum Risiko für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland werden.

Schlüsselbranchen unter Druck

Auch Fisun Altin, die Verantwortliche in Europa für Energie und ESG beim Industriegasespezialisten Messer, Bad Soden, sieht die Energiefrage längst nicht mehr als Zukunftsdebatte, sondern als akuten und entscheidenden Standortfaktor: „Gerade Schlüsselbranchen wie Stahl, Chemie und andere Grundstoffindustrien stehen derzeit unter massivem Druck. Hohe Energiekosten in Europa treffen auf deutlich günstigere Produktionsbedingungen in anderen Weltregionen – mit spürbaren Folgen für Investitionsentscheidungen.“ Industriegase sind für die Herstellung lebenswichtiger und alltäglicher Produkte ebenso unverzichtbar wie Wasser und Strom. Ihre Gewinnung und Aufbereitung ist jedoch hochgradig energieintensiv.



Foto: Messer SE&Co. KGaA

Fisun Altin, Verantwortliche in Europa für Energie und ESG, Messer: „Hohe Energiekosten in Europa treffen auf deutlich günstigere Produktionsbedingungen in anderen Weltregionen – mit spürbaren Folgen für Investitionsentscheidungen.“

„Energie ist Grundlage unserer Produktion“, bekräftigt Altin. „Steigende und volatiler werdende Energiekosten stel-

len uns vor zusätzliche Herausforderungen und verändern unsere wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.“ Für die In-

DREI FRAGEN AN



Volker Ludwig, Geschäftsführer Digital Realty Germany, und Vizepräsident, IHK Frankfurt, über Rechenzentren als Standortfaktoren und den Ausbau der hierfür benötigten Stromnetze

Herr Ludwig, welche Faktoren bremsen die Digitalwirtschaft am Standort Frankfurt aus?

Die Digitalwirtschaft ist auf Rechenzentren angewiesen – und Rechenzentren auf Energie. Genau hier liegt das Problem: Der Ausbau der Übertragungsnetze stockt, zusätzliche, nennenswerte Stromkapazitäten stehen in Frankfurt erst Mitte des nächsten Jahrzehnts bereit. Ohne verlässliche Energieversorgung sind neue Rechenzentren nicht realisierbar.

Warum wird die Abwärme aus Rechenzentren bislang kaum genutzt?

Frankfurt könnte mit der Abwärme aller Rechenzentren beheizt werden. Betreiber müssen sie nutzbar machen, Wärmenetzbetreiber jedoch nicht abnehmen. Diese einseitige Regulierung löst das Problem nicht.

Welche politischen Rahmenbedingungen bremsen die Branche aktuell aus?

Um den steigenden Bedarf an Rechenkapazität zu decken, plant der Bund eine Verdopplung der Rechenzentrumskapazitäten bis 2030, Hessen fördert die Ansiedlung. Rechenzentren werden verteilt im Bundesgebiet entstehen müssen, um das geplante Wachstum abzudecken, aber es bedarf auch weiterer Flächen in der Digitalhauptstadt Frankfurt.

Die Fragen stellte Annika Bühls, IHK Frankfurt.

dustriegasebranche stelle sich allerdings weniger die Frage nach einer Standortverlagerung als vielmehr die grundlegende Systemfrage, nämlich wo die industrielle Wertschöpfung künftig stattfinden werde. Denn dort, wo produziert wird, entstehen zwangsläufig auch Bedarf und Infrastruktur für Industriegase. „Unser Geschäft ist unmittelbar an die industrielle Basis gekoppelt, und Messer folgt den Produktionsstandorten seiner Kunden. Der Bedarf an Industriegasen bleibt bestehen – entscheidend ist jedoch, ob die damit verbundenen Investitionen weiterhin in Europa erfolgen oder in andere Regionen abwandern.“

Verlässliche Rahmenbedingungen

Zugleich profitiere Messer von einem breit diversifizierten Kundenportfolio über zahlreiche Branchen hinweg. Dieses wirke stabilisierend und ermögliche es dem Unternehmen, auch in einem wirtschaftlich angespannten Umfeld weiter zu wachsen und Marktschwankungen vergleichsweise robust zu begegnen. Für Altin ist klar: Klimaschutz und industrielle Wettbewerbsfähigkeit sind keine Gegensätze, sondern müssen zwingend gemeinsam gedacht werden. „Unternehmen sind durchaus



Foto: Jonas Ratemann

Matthias Hartmann, CEO, Techem-Gruppe: „Wichtig ist, vorhandene Kapazitäten effizient zu nutzen sowie Erzeugung und Verbrauch besser zu synchronisieren.“

bereit, in nachhaltige Technologien zu investieren. Aber echte Transformation kann nur gelingen, wenn ökologische Ziele und wirtschaftliche Tragfähigkeit im Einklang stehen und es verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen gibt.“

Beim notwendigen Ausbau der Energieinfrastruktur treffen allerdings ambitionierte Ziele auf komplexe Herausforderungen und begrenzte Kapazitäten. Engpässe zeigen sich besonders beim Stromnetzausbau, bei Überlandtrassen sowie bei Flächen, die für – zugegebenermaßen unattraktive – Umspannwerke benötigt werden und Bebauungsmöglichkeiten einschränken. „Natürlich braucht es Netze, Speicher und Investitionen“, meint Matthias Hartmann, CEO der Techem-Gruppe. „Tatsächlich liegen die größten Engpässe jedoch zunehmend in der Fähigkeit, ein immer dezentraleres und volatileres Energiesystem intelligent zu steuern. Es geht darum, Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit in eine stabile Balance zu bringen.“

Gerade im Gebäudesektor zeige sich, dass es jedoch an fragmentierten Strukturen hakt: Daten liegen in Silos, Systeme sind nicht kompatibel und Verantwortlichkeiten verteilt. Dadurch blieben Effizienzpotenziale ungenutzt. „Wichtig ist, vorhandene Kapazitäten effizient zu nutzen und Erzeugung sowie Verbrauch besser zu synchronisieren.“ Energieeffizienz sei immerhin der schnellste, wirtschaftlichste und sozialverträglichste Hebel der Transformation. Vor allem in verdichteten Räumen, in denen zusätzlicher Infrastrukturausbau auf Flächenkonflikte, hohe Kosten und Akzeptanzfragen trifft, rücke der Gebäudebestand stärker in den Fokus.

Klimaneutrale Lösungen

„Hier machen schon geringinvestive Maßnahmen wie eine bessere Betriebsführung, datenbasiertes Monitoring und eine intelligentere Nutzung aktueller Heizungsanlagen einen Unterschied“, weiß Hartmann. „Um diese Potenziale systematisch zu heben, kommt es vor allem auf eine zielgerichtete Steuerung bestehender Systeme an.“ Entschei-

Business Energieeffizienz Netzwerk

Gemeinsam Energie sparen, Erfahrungen austauschen und die Wettbewerbsfähigkeit stärken: Das Business Energieeffizienz Netzwerk (Been) von IHK Frankfurt und Mainova unterstützt Unternehmen aus FrankfurtRheinMain dabei, ihre Energieeffizienz systematisch zu verbessern. Während der dreijährigen Laufzeit setzen die Unternehmen konkrete Effizienzprojekte um und profitieren von Fachvorträgen, Erfahrungsaustausch sowie individueller Beratung durch Energieauditor:innen. www.frankfurt-main.ihk.de  Energieeffizienz-Netzwerke

Marktoffensive Erneuerbare Energien

Gemeinsam mit der DIHK, dem Verein Klimaschutz-Unternehmen und weiteren Akteuren will die Deutsche Energie-Agentur im Rahmen der Marktoffensive Erneuerbare Energien Geschäftsmodelle über den direkten Bezug grüner Energie stärken. Ziel der Initiative ist es, marktfähige Geschäftsmodelle für den direkten Bezug von grünem Strom voranzubringen und Unternehmen auf ihrem Weg zur Dekarbonisierung zu unterstützen. Mitglieder profitieren vom bundesweiten Netzwerk aus Unternehmen, Energieerzeugern und Dienstleistern, dem Austausch zu innovativen Praxislösungen sowie Impulsen zur Weiterentwicklung der politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen. www.dena.de

[dena.de](http://www.dena.de)  Marktoffensive EE

dend sei, vorhandene Ressourcen stärker in klimaneutrale Lösungen zu lenken. Diesbezüglich sieht er drei Handlungsfelder: „Erstens die konsequente Digitalisierung des Gebäudes, hier liegt weiterhin erhebliches Potenzial. Die unzureichende Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie bei Wohngebäuden zeigt aber, wie viel Tempo uns aktuell noch fehlt. Zweitens müssen der Roll-out von Smart Metern, also intelligenten Messsystemen, weiter beschleunigt und die Rahmenbedingungen für mehr Wettbewerb zwischen den grundzuständigen und wettbewerbliehen Messstellenbetreibern ausgebaut werden.“

Schneller Fortschritt ist möglich

Drittens müssten die Interoperabilität von Systemen und der Zugang zu Daten sichergestellt werden. Offene Standards und kompatible Schnittstellen seien wichtig, um Daten entlang der gesamten Wertschöpfungskette nutzbar zu machen und Effizienzpotenziale tatsächlich zu heben. „Andere europäische Länder zeigen, dass schneller Fortschritt möglich ist. Deutschland hat die technologischen Voraussetzungen. Entscheidend ist jetzt die Geschwindigkeit“, betont Hartmann.

Gerade die Metropolregion FrankfurtRheinMain ist ein Knotenpunkt, nicht nur für Handel, Finanzströme und Mobilität, sondern zunehmend auch für die digitale Welt. Die zahlreichen Rechenzentren sind der sichtbare und zentrale Baustein. „Gerade mit Blick auf die Entwicklungen rund um künstliche Intelligenz und Robotik ist klar, dass diese Rolle noch wichtiger wird. Und wir als Energieversorger liefern eine der Grundlagen dafür, nämlich leistungsfähige Netze“, so Mario Beck, Geschäftsführer, Süwag Vertrieb. Die Unternehmensgruppe investiert über ihre Netzgesellschaft Syna massiv in den Netzausbau: in den kommenden fünf Jahren rund 1,2 Milliarden Euro. Projekte wie das FRA7-Rechenzentrum in Frankfurt-Griesheim mit 150 Megavoltampere Anschlussleistung

IMMOBILIE DES MONATS

**Signature Penthouse -
zwischen Himmel und Skyline**
Frankfurt am Main
Objekt ID: 1726
Kaufpreis: 7.980.000,- Euro



ca. 191 m² 3 2 2 2
Bedarfsausweis, 55 Wh/(m²·a), B, Strom-Mix, Baujahr 2024

Haben wir Ihr Interesse für diese einzigartige Immobilie geweckt?

Dann rufen Sie einfach Susanne Röcken in unserem Frankfurter Büro unter 069 - 23 80 79 30 an oder schreiben Sie uns eine Email an susanne.roecken@ppsir.de.

Peters & Peters | Sotheby's
INTERNATIONAL REALTY

Sie möchten Ihre Immobilie zeitnah verkaufen und u.a. hier bewerben?

Dann rufen Sie einfach Olivier Peters in unserem Frankfurter Büro unter 069 - 23 80 79 30 an oder schreiben Sie uns eine Email an olivier.peters@ppsir.de.



Wir freuen uns auf Sie!



MEHRFACH AUSGEZEICHNETER SERVICE



CAPITAL
FOCUS
DIE WELT



SOOTHEY'S INTERNATIONAL REALTY
1.100 BÜROS 26.100 MAKLER 84 LÄNDER

Danziger Straße 50 a
65191 Wiesbaden
0611 - 89 05 92 10

Arndtstraße 24
60325 Frankfurt
069 - 23 80 79 30

Louisenstraße 84
61348 Bad Homburg
06172 - 94 49 153

peters-sothebysrealty.com



Mario Beck, Geschäftsführer, Süwag Vertrieb: „Die Energiezukunft entsteht nicht allein durch Technik oder Politik, sondern durch starke Partnerschaften zwischen Wirtschaft und Energiewirtschaft hier bei uns vor Ort.“

zeigen, welche Dimensionen dabei erreicht werden.

Starke Partnerschaften

Doch dies allein reiche nicht, vielmehr müssten erneuerbare Energien und die Infrastruktur synchronisiert wachsen. „Unser Ziel ist klar: mehr regionale Erzeugung aus Photovoltaik, Wasserkraft und vor allem Wind“, so Beck. Und das möglichst gemeinsam mit Kommunen, denn die Energiewende gelinge nur mit Akzeptanz vor Ort. „Doch gleichzeitig müssen wir realistisch bleiben. Erneuerbare brauchen ein verlässliches Backup, Gaskraftwerke werden also eine Rolle spielen.“ Und in einer dicht besiedelten Region wie FrankfurtRheinMain werde es keine rein elektrische Lösung für alles geben. „Unsere Gasnetze bleiben ein wichtiger Bestandteil der Versorgung“, ist er überzeugt. „Auch können wir es uns volkswirtschaftlich nicht leisten, funktionierende Infrastruktur aus ideologischen Gründen stillzulegen, wie bei der Kernenergie geschehen.“

Vor allem der Mittelstand brauche verlässliche Rahmenbedingungen, und bezahlbare Energie gehöre dazu. „Deutschland wird nie ein Billigstandort werden, auch nicht für Energie, aber wir dürfen den Anschluss im internationalen Wettbewerb nicht verlieren.“ Erste Maßnahmen der Bundesregierung, wie die Stromsteuersenkung für die Industrie, gingen in die richtige Richtung, ist Beck überzeugt. Er sieht aber auch die Versorger in der Pflicht. „Wir begleiten unsere rund 20000 B2B-Kunden – vor allem kleine und mittlere Unternehmen – durch ein zunehmend volatiles Marktumfeld und beraten sie hinsichtlich des richtigen Beschaffungszeitpunkts, der Glättung von Preisspitzen und der Nutzung von Niedrigpreisphasen.“ Sein Fazit ist klar: „Die Energiezukunft entsteht nicht allein durch Technik oder Politik, sondern durch starke Partnerschaften zwischen Wirtschaft und Energiewirtschaft hier bei uns vor Ort. Genau diese Rolle wollen wir ausfüllen.“



DIE AUTORIN



Stephanie Kreuzer

Diplom-Kauffrau und Journalistin,
Eschborn

mail@stephaniekreuzer.de

Aktuelles Urteil des Amtsgerichts Frankfurt

Ist die hessische Mieterschutzverordnung unwirksam?

Das aktuelle Urteil des Amtsgerichts Frankfurt (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 10.06.2026 – 33029 C 130/25) zur Unwirksamkeit der hessischen Mieterschutzverordnung hat weitreichende praktische Konsequenzen – nicht nur für Frankfurt, sondern potenziell für ganz Hessen. Es betrifft zentrale Instrumente der Mietregulierung und sorgt für erhebliche Unsicherheit in laufenden und zukünftigen Mietverhältnissen.

Kern der Entscheidung ist, dass die im November 2025 verlängerte Mieterschutzverordnung mangels ausreichender Begründung unwirksam ist. Das Gericht stellte fest, dass vorhandene Daten zwar erhoben, aber weder veröffentlicht noch zur Begründung der Verordnung herangezogen wurden. Dies komme einer „Verweigerung der gesetzlich geforderten Begründung“ gleich.

Für die Praxis bedeutet das konkret: Seit Dezember 2025 gelten in Frankfurt Mietpreisbremse und die abgesenkte Kappungsgrenze nicht mehr. Beide Instrumente sind nach Auffassung des Gerichts für sämtliche Mietverhältnisse im Stadtgebiet unwirksam.

Eine der unmittelbarsten Folgen des Urteils ist die entstandene Rechtsunsicherheit. Bereits im Vorfeld haben Haus & Grund Hessen und Haus & Grund Frankfurt am Main darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Verordnung ohne tragfähige Grundlage Mieter und Vermieter gleichermaßen verunsichert.

Über Frankfurt hinaus entfaltet das Urteil eine erhebliche Strahlwirkung. Aufgrund der spezialisierten Mietrechtszuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt wird die Entscheidung als richtungsweisend für andere hessische Kommunen gesehen. Nach Einschätzung



Rechtsanwalt Gregor Weil,
Geschäftsführer von Haus & Grund Frankfurt am Main e.V.

von Haus & Grund ist die Mieterschutzverordnung daher nicht nur in Frankfurt, sondern faktisch im gesamten Bundesland rechtlich angreifbar.

Neben den juristischen Konsequenzen hat das Urteil auch wirtschaftliche Implikationen. Die Aussetzung von Mietpreisregulierungen kann das Verhalten von Marktakteuren verändern.

Sie haben Fragen, was aktuelle Entwicklungen im Mietrecht für Sie bedeuten? Haus & Grund Frankfurt am Main berät seine Mitglieder zur allen Themen rund um Vermieten, Verwalten und Wohnungseigentum.



Haus & Grund®

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Frankfurt am Main

Rechtssicherheit mit Kompetenz und Nähe.

Wir geben privaten Immobilieneigentümern Sicherheit und Rückhalt. Unsere Rechts- und Fachanwälte stehen mit klaren Empfehlungen an der Seite unserer Mitglieder – bei Mietrecht, Förderprogrammen, Nebenkosten und vielem mehr. Mit persönlicher Beratung, unserem Magazin, Fachvorträgen und Webinaren sorgen wir dafür, dass sie sich gut informiert und bestens unterstützt fühlen – in jeder Situation.

Mehr unter: www.haus-grund.org



Jetzt Mitglied werden.

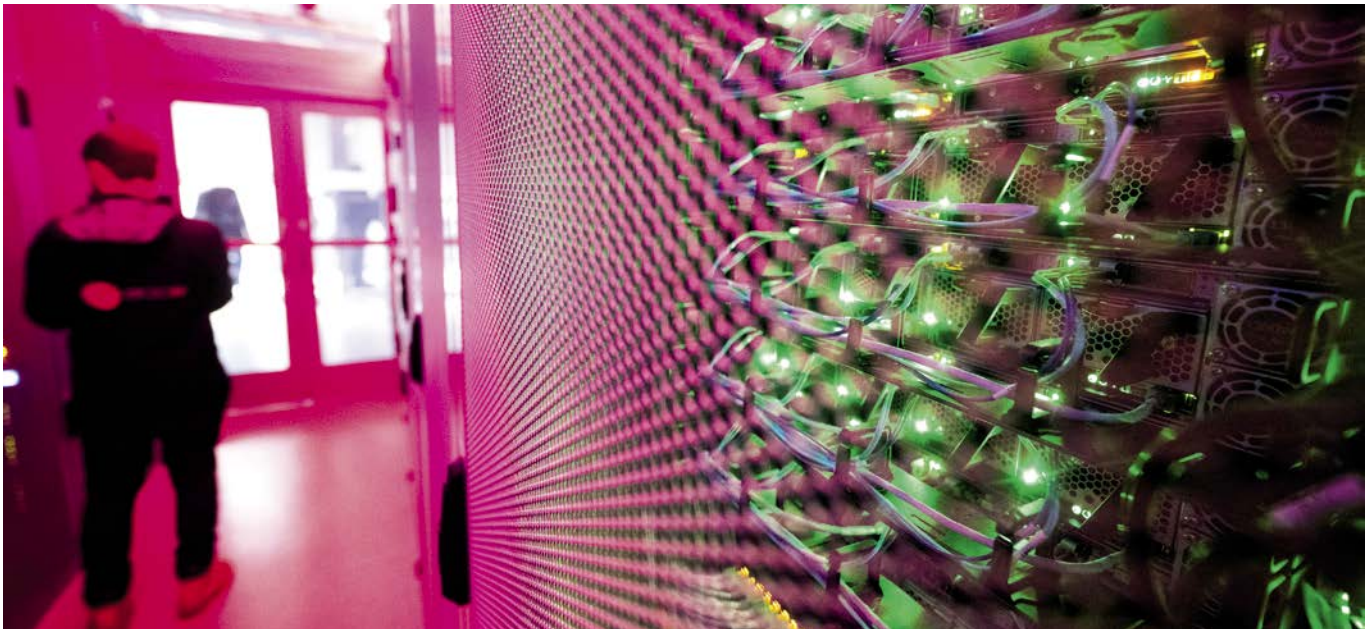


Foto: Picture Alliance / dpa, Sebastian Gollnow

ENERGIE

Wärmeplanung für Frankfurt

Das Wärmeplanungsgesetz ist die rechtliche Grundlage für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland. Auch die Stadt Frankfurt musste nun ihr Konzept für eine klimafreundliche Wärmeversorgung vorlegen.

Mit der kommunalen Wärmeplanung sollen Städte und Gemeinden den Weg zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung festlegen. Ziel ist es, fossile Energieträger schrittweise durch erneuerbare Alternativen zu ersetzen und Planungssicherheit für Infrastruktur- und Investitionsentscheidungen zu schaffen. Frankfurt gehört als Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern zu den Kommunen, die bis Ende Juni eine kommunale Wärmeplanung vorlegen mussten. Da der Wärmesektor mehr als die Hälfte des Energieverbrauchs der Stadt ausmacht, kommt seinem Umbau eine Schlüsselrolle auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität zu. Neben der energetischen Gebäudesanierung ist dabei auch die Umstellung

auf erneuerbare Wärmequellen entscheidend.

Rückgrat Fernwärme

Die Stadt setzt vor allem auf den Ausbau der Fernwärme. Ihr Anteil soll von derzeit rund 25 Prozent auf mehr als 40 Prozent in 2040 steigen. Dafür soll das bestehende, rund 310 Kilometer lange Fernwärmenetz in den kommenden 15 Jahren nahezu verdoppelt werden. Fernwärme kann die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern und bislang ungenutzte Abwärme aus Industrie und Rechenzentren in die Wärmeversorgung einbinden. Der Ausbau ist wirtschaftlich jedoch nur in dicht besiedelten Stadtgebieten möglich. In an-

deren Bereichen sind dezentrale Lösungen wie Nahwärmenetze, Großwärmepumpen oder quartiersbezogene Konzepte nötig.

Die Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren gilt als vielversprechend, erfordert jedoch wegen des meist zu niedrigen Temperaturniveaus für das Fernwärmenetz den Einsatz stromintensiver Großwärmepumpen. Hier stößt Frankfurt bereits heute an Grenzen: Der Ausbau von Ladeinfrastruktur, Wärmepumpen sowie die zunehmende Elektrifizierung von Industrie und Gewerbe verschärfen den Wettbewerb um verfügbare Netzanschlusskapazitäten. Daher erscheint die Nutzung von Rechenzentrumsabwärme in lokalen Nah-

Weitere Infos

Das IHK-Positionspapier „Kommunale Wärmeplanung für Frankfurt: Wirtschaftlich tragfähig, technisch realisierbar, ökologisch wirksam und gesellschaftlich akzeptiert“ legt den Fokus darauf, wie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhalten und gleichzeitig ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.

Download unter: www.frankfurt-main.ihk.de  [kommunale Wärmeplanung](http://kommunale.waermeplanung.de)

wärmenetzen oft sinnvoller. Durch das Frankfurter Rechenzentrumskonzept, das keine dezentrale Verteilung von Rechenzentren im Stadtgebiet vorsieht, wird die Nutzung dieser unvermeidbaren Abwärme jedoch erschwert.

Finanzierung als Herausforderung

Neben technischen und infrastrukturellen Fragen ist auch die Finanzierung des Fernwärmeausbaus eine zentrale Herausforderung. Die hohen Ausbaurkosten werden bislang vor allem von Bestandskunden getragen, während potenzielle Neukunden aufgrund der hohen Anschluss- und Umrüstkosten häufig zögern. Hinzu kommen Unsicherheiten hinsichtlich Anschlussquoten, Preisentwicklungen und der langfristigen Bindung an einen Versorger. Klare Aussagen zu Fernwärme-Konditionen können Vertrauen schaffen und die Anschlussbereitschaft erhöhen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang könnte hingegen die Akzeptanz der Klimaschutzpolitik schwächen. Fernwärme sollte daher durch Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Klimaschutzvorteile überzeugen.

Auch die praktische Umsetzung ist anspruchsvoll. Der Ausbau um weitere 300 Kilometer Fernwärmenetz führt zu zusätzlichen Baustellen. Bereits heute belasten wiederholte Straßenöffnungen

insbesondere Gewerbebetriebe durch eingeschränkte Erreichbarkeit, logistische Probleme und Umsatzeinbußen. Diese Herausforderungen werden sich durch den Fernwärmeausbau weiter verschärfen. Häufig fehlen eine frühzeitige Kommunikation und eine abgestimmte Koordinierung der Baumaßnahmen. Schlanke Genehmigungsprozesse, zentrale Koordinierungsstrukturen und die Bündelung von Baumaßnahmen könnten Abläufe effizienter gestalten und die Belastungen für Unternehmen reduzieren.

Erfolgsfaktoren

Die kommunale Wärmeplanung ist ein wichtiger Schritt zur Treibhausgasneutralität. Ihr Erfolg sollte jedoch nicht allein an ambitionierten Zielsetzungen gemessen werden. Da die heute getroffenen Entscheidungen Handlungsspielräume eröffnen, aber auch Restriktionen schaffen, sind technologieoffene Rahmenbedingungen und damit die Möglichkeit zur Anpassung an zukünftige technologische Entwicklungen erforderlich. Gleichzeitig müssen realistische Zeitpläne die bestehenden Herausforderungen, darunter begrenzte Stromnetzkapazitäten, Fachkräftemangel und knappen Straßenraum, berücksichtigen, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten.



DIE AUTORIN



Annika Bühls

Referentin, Innovation und Umwelt,
IHK Frankfurt

a.buehls@frankfurt-main.ihk.de

TÜVNORD



oben ankommen

Weiterwissen mit der TÜV NORD Akademie

Dem Fachkräftemangel durch Qualifizierung entgegenwirken

- **Innovative Lernmethoden**
Entdecken Sie neue Wege der Wissensvermittlung
- **Flexibel lernen**
Online, vor Ort oder hybrid – zugeschnitten auf Ihre Bedürfnisse

Einfach schnell und
direkt anmelden:

akd-f@tuev-nord.de
T. 0800 8888 020
tuev-nord.de/seminare



Vernachlässigte Energiereserve

Während der Strombedarf wächst, bleiben viele gewerbliche Dachflächen für die Solarstromerzeugung bislang noch ungenutzt. Für Enviria-Gründer Melchior Schulze Brock sind sie ein entscheidender Baustein der künftigen Energieversorgung.



Foto: Enviria

Melchior Schulze Brock, Geschäftsführer, Enviria: „Wir wollten die Energiewende radikal einfach machen.“

Dass Melchior Schulze Brock einmal ein Unternehmen für Energielösungen führen wird, war in seinem Lebenslauf keineswegs vorgezeichnet. Nach seinem Studium der Volks- und Betriebswirtschaftslehre arbeitete er zunächst bei einer Bank. Doch schnell wurde ihm klar: „Eigentlich wollte ich immer etwas Eigenes machen. Die Bank war nicht das Richtige für mich.“ Der entscheidende Impuls kam vom elterlichen Bauernhof. Dort sollte eine Solaranlage entstehen. „Ich habe mich intensiv mit dem Thema beschäftigt und gemerkt, dass im Markt etwas nicht stimmt“, so Schulze Brock. „Obwohl vielerorts zu lesen war, dass sich Solarenergie kaum noch rechnet, konnten wir ohne viel Vorwissen eine wettbewerbsfähige Lösung entwickeln.“ Aus ersten Projekten entstand schließlich in 2017 das Unternehmen Enviria.

Markt mit großem Potenzial

Von Beginn an konzentrierte sich das Unternehmen auf den Gewerbemarkt. „Dieser Bereich ist sehr komplex“, sagt Schulze Brock. Deshalb entwickelte Enviria ein Energy-as-a-Service-Modell. Das Unternehmen übernimmt Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb der Anlagen. Für die Kunden sinken Investitions- und Komplexitätshürden erheblich. Das Ziel: „Wir wollten die Energiewende radikal einfach machen.“ Heute zeigt sich der Erfolg des Ansatzes deutlich: „Lediglich zwei von zehn Kunden kaufen die Anlage noch selbst, acht nutzen unser Servicemodell.“

Die Geschäftsidee trifft auf einen Markt mit enormem Potenzial: „Über 80 Prozent der gewerblich genutzten Hallen in

Deutschland haben noch keine Photovoltaikanlage auf dem Dach“, berichtet Schulze Brock. „Gerade gewerbliche Dachanlagen sind besonders sinnvoll: Der Strom wird dort erzeugt, wo er später auch verbraucht wird.“ In einem Markt, der noch immer stark fragmentiert ist, sieht Enviria eine Chance. Neben wenigen größeren Wettbewerbern sind viele Anbieter auf einzelne Leistungen spezialisiert. Klassische Energieversorger haben das Segment lange vernachlässigt. Das Frankfurter Unternehmen setzt dagegen auf einen integrierten Ansatz: „Unternehmen wollen künftig nicht fünf verschiedene Ansprechpartner für ihre Energieinfrastruktur haben, sondern einen Partner, der alles aus einer Hand anbietet.“

Intelligente Energielösungen

Auf einer Plattform bündelt das Frankfurter Unternehmen deshalb Energielösungen wie Batteriespeicher, Lastmanagement und Ladeinfrastruktur. „Unser Endgame ist nicht Solar“, sagt Schulze Brock. „Wir wollen vollumfänglicher Energieanbieter für unsere Kunden werden.“ Die zunehmende Elektrifizierung von Industrie, Logistik und Fuhrparks spielt dem Unternehmen dabei in die Karten. Als besonders spannend für die Zukunft betrachtet er neue Anwendungsfelder wie Wärmepumpen in Gewerbeimmobilien oder perspektivisch auch Rechenzentren.

Trotz der positiven Marktentwicklung und 150 Beschäftigten bleibt der Alltag herausfordernd. „Gerade im vergangenen Jahr gab es schwierige Phasen. Als Unternehmer löst man jeden Tag neue Probleme“, so Schulze Brock. Besonders kritisch sieht er die aktuellen Rahmenbedingungen für Netzanträge. „Wir haben über 850 Verteilnetzbetreiber mit sehr unterschiedlichen und teils ineffizienten Prozessen. Netzanträge dauern zu lange, sind nicht digitalisiert, und Zusagen kommen häufig zu spät oder gar nicht.“

Stabile Rahmenbedingungen gefordert

Auch geplante Baukostenzuschüsse für Photovoltaikanlagen sowie regulatorische Unsicherheiten beim Netzausbau bewertet er kritisch. Für Investoren und Finanzierer seien stabi-

le Rahmenbedingungen entscheidend. „Wir brauchen einen verlässlichen regulatorischen Rahmen, der konsequent umgesetzt wird und Planungssicherheit schafft“, fordert er von der Politik. Trotz dieser Herausforderungen blickt er optimistisch in die Zukunft: „Wir haben ein starkes Team, eine hohe Nachfrage und sehen, dass unsere Arbeit Sinn stiftet. Das Potenzial einer nachhaltigen Energieversorgung ist groß – nun gilt es, das auch zu nutzen.“



DIE AUTOREN



Joris Smolders

Stellvertretender Leiter,
Innovation und Umwelt,
IHK Frankfurt

j.smolders@frankfurt-main.ihk.de



Anna-Sophie Weisenburger

Referentin, Innovation und
Umwelt, IHK Frankfurt

a.weisenburger@frankfurt-main.ihk.de



KONTAKT

Enviria Energy Holding

Ferdinand-Happ-Straße 53
60314 Frankfurt
Telefon 069/1 70 77 78 00
E-Mail info@enviria.energy
<https://enviria.energy>

FES

Miteinander.
Für eine bessere
Zukunft.

**Akten- und Datenträgervernichtung
Auf Nummer sicher**

Aktenvernichtung
0800 2008007-70

kundenplus.fes-frankfurt.de

Die Rhein-Main-Macher



Foto: Westville 1 GmbH

Stadtquartier Franky.

FRANKY, FRANKFURT

Abwärme nachhaltig nutzen

Das Stadtquartier Franky ist ein Beispiel dafür, wie die Abwärme eines Rechenzentrums trotz einiger praktischer Herausforderungen zum Heizen und zur Warmwasserbereitung von Wohnungen und Gewerbeimmobilien genutzt werden kann.

Im Juli 2025 begann im Frankfurter Quartier Franky der Bezug der ersten Wohnungen. Für die Bewohner ist es ein modernes Stadtquartier mit mehr als 1 300 Wohnungen, Gastronomie, Kitas und Gewerbeflächen. Tatsächlich steht hinter dem Projekt jedoch eines der bekanntesten Beispiele dafür, wie sich Rechenzentren und kommunale Wärmeversorgung intelligent miteinander verbinden lassen. Denn der Wärmelieferant für das Quartier ist Telehouse.

Die Vorgeschichte

Die Grundidee entstand bereits Jahre vor der heutigen politischen Diskussion über Abwärmenutzung. Rechenzentren erzeugen kontinuierlich große Mengen Wärme, die häufig ungenutzt bleiben. Gleichzeitig benötigen Städte und neue Wohnquartiere große Mengen Energie zum Heizen und zur Warmwasserbereitung. So naheliegend das Zusammenführen

von Angebot und Nachfrage klingt, so anspruchsvoll ist jedoch die praktische Umsetzung. Eine wichtige Besonderheit des Projekts liegt in seiner Geschichte. Der heutige Telehouse-Standort befindet sich auf dem ehemaligen Gelände des Telekommunikationsunternehmens Telenorma. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite, wo das Quartier Franky entstanden ist, befand sich früher das zweite Werk des Unternehmens.



130 YEARS OF
TRANSPORTATION



Mercedes-Benz

WAS KOMMT NACH DER UNTERSCHRIFT? ~~NEUE KOSTEN.~~ NICHTS MEHR.

Der Sprinter im ServiceLeasing – gemacht für alles, was Ihr Geschäft bewegt.

Mehr laden und mehr schaffen. Der Sprinter liefert genau das, was Sie im Arbeitsalltag suchen: Leistung, Verlässlichkeit und Einsatzbereitschaft. Mit dem Komplettservice-Paket sind Wartung, Verschleißteile und viele Reparaturen bereits abgedeckt. Damit mehr geht. Mit planbaren Kosten. Überzeugen Sie sich selbst bei Ihrer Mercedes-Benz Niederlassung Frankfurt.

**JETZT ATTRAKTIVE KONDITIONEN UND
KOMPLETTSERVICE-PAKET SICHERN**



Anbieter: Mercedes-Benz AG, Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart

Niederlassung Frankfurt · Center NordWest

Heerstraße 66 · 60488 Frankfurt am Main

E-Mail: verkauf-transporter@mercedes-benz.com · Tel: 069 8501 2088

www.mercedes-benz-frankfurt.de

Damals existierte bereits eine gemeinsame Wärmeinfrastruktur für beide Standorte. Ein zentrales Heizhaus versorgte die Gebäude auf beiden Seiten der Straße mit Wärme. Die dazugehörigen Nahwärmerohre gingen auch Jahrzehnte später noch über die Straße. Daher war es naheliegend, die bestehende Infrastruktur für die Abwärme des Rechenzentrums zu nutzen. In Gesprächen mit Instone und Mainova zeigte sich schnell, dass die Voraussetzungen außergewöhnlich gut passten: kurze Wege, bestehende Leitungen und ein neues Quartier mit kalkulierbarem Wärmebedarf. So entwickelte sich ein Projekt, das inzwischen beispielhaft für die Nutzung von Rechenzentrumsabwärme in Deutschland steht.

So funktioniert's

Technisch ist die Nutzung von Rechenzentrumsabwärme komplexer, als häufig angenommen wird. Es entsteht zwar kontinuierlich Wärme, allerdings auf einem relativ niedrigen Temperaturniveau von etwa 30 Grad Celsius. Für moderne Fußbodenheizungen wäre das teilweise bereits ausreichend. Da im Quartier jedoch auch Warmwasser erzeugt werden muss, wird ein deutlich höheres Temperaturniveau benötigt. Deshalb installierte Mainova im Quartier eine Heizzentrale mit Großwärmepumpe.

Dort wird die von Telehouse gelieferte Wärme auf etwa 60 bis 70 Grad Celsius angehoben. Die Wärmetauscher befinden sich auf dem Rechenzentrumsgebäude, die Wärme selbst wird über die bestehenden Nahwärmerohre transportiert.

Nach Angaben von Mainova deckt die Rechenzentrumsabwärme mindestens 60 Prozent des Wärmebedarfs des Quartiers. So werden jährlich rund 400 Tonnen CO₂ eingespart. Die öffentliche Diskussion über Abwärmenutzung unterschätzt jedoch häufig die praktischen Herausforderungen solcher Projekte. Rechenzentren produzieren ihre Wärme sehr konstant. Der Wärmebedarf von Wohnquartieren schwankt dagegen je nach Jahreszeit massiv. Genau darin liegt eine Herausforderung vieler Abwärmeprojekte: Die Wärme fällt ganzjährig an, benötigt wird sie aber vor allem im Winter.

Regulatorische Hürden

Mit dem Energieeffizienzgesetz hat der Gesetzgeber das Thema Abwärmenutzung inzwischen stärker in den Fokus gerückt. Grundsätzlich ist das sinnvoll. Kritisch gesehen werden allerdings die konkreten Vorgaben und unrealistische Zielwerte. So verpflichtet das Gesetz zwar Rechenzentrumsbetreiber zur Abgabe von Abwärme. Eine Verpflichtung zur Abnahme der Wärme gibt es jedoch nicht. Aus Sicht der Branche entsteht dadurch eine einseitige Verantwortung. Allein funktioniert es nämlich nicht. Nur wenn Immobilienbesitzer, Wärmenetzbetreiber, Kommunen und Rechenzentren an einem Strang ziehen, wird daraus Realität.

So könnten die Rechenzentren in Frankfurt theoretisch in 2030 die komplette Stadt mit Wärme versorgen. Das Projekt Franky zeigt trotz aller Herausforderungen schon jetzt, welches Potenzial in der intelligenten Verknüpfung bestehen

der Systeme liegt. Digitalisierung und der Umbau des Wärmesektors wachsen zunehmend zusammen. Mit dem Einzug der ersten Bewohner im Sommer 2025 wurde aus einer langjährigen Idee ein funktionierendes Praxisbeispiel.



IHK ONLINE

Weitere Infos über Projekte und Kampagnen der Stadt Frankfurt rund um die Themen Abwärme nutzen und Klima schützen finden Sie hier:



DER AUTOR



Dr. Béla Waldhauser

Chief Executive Officer (bis 31. März),
Telehouse Deutschland, Frankfurt



DIE THEMEN DER WIRTSCHAFT

Mit dem **IHK-Newsletter** keine Entwicklungen im regionalen, nationalen und internationalen Wirtschaftsgeschehen verpassen. Wir informieren Sie wöchentlich, kostenlos mit bis zu **20 Themenfeldern** zur Auswahl.



Friedrich Friedrich

Darmstädter Speditions- und Möbeltransportgesellschaft mbH

Folgen Sie uns auf Social Media:



Ihr Partner für Privat- und Firmenumzüge!

Privatumzüge

- ✓ Nah, fern & international
- ✓ Persönliche Beratung & professionelle Durchführung
- ✓ Demontage, Montage & Zwischenlagerung
- ✓ Von Mitmach- bis Full-Service
- ✓ Mitarbeiterumzüge
- ✓ Seniorenzüge

Firmenumzüge

- ✓ Präzise Planung, minimale Ausfallzeiten
- ✓ Projektmanagement & persönliche Koordination
- ✓ Referenzen namhafter Unternehmen – auf Anfrage verfügbar

+ Labor- und Klinikumzüge

+ IT-Umzüge

Jetzt anrufen & beraten lassen: ☎ 06155 - 83 67 0

DMS
UMZUG & LOGISTIK

Friedrich Friedrich

Darmstädter Speditions- und Möbeltransportgesellschaft mbH
Wiesenstraße 5 • 64347 Griesheim • anfrage@friedrich-umzug.de
→ www.friedrich-umzug.de → www.sb-lagerhaus.de



Mehr Infos oder Kontakt unter:
friedrich-umzug.de



Vom Wert der Kilowattstunde

Die Stromversorgung durchläuft einen massiven Wandel. Matthias Karger, Gründer und CEO von Node.energy, Frankfurt, hilft Produzenten erneuerbarer Energien, mit Daten und Software die Veränderungen zu meistern.

Foto: Node.energy



Die Unternehmensgeschichte von Matthias Karger beginnt überraschend weit entfernt von Windrädern und Solaranlagen. „Ich habe professionell Beachvolleyball gespielt, mich aber nach einer Verletzung auf das Wirtschaftsstudium konzentriert und meine erste wirklich gute Note im Studium in Energiewirtschaft geschrieben.“ Es folgten Praktika bei Energieunternehmen und schließlich der Einstieg bei einem der ersten Direktvermarkter für erneuerbare Energien. Dort arbeitete Karger am Aufbau virtueller Kraftwerke: „Die Idee war, viele kleine dezentrale Anlagen zu einem großen Kraftwerk zu vernetzen und sie aktiv in das Stromsystem einzubinden.“

Transparenz als entscheidender Faktor

2016 gründete Karger gemeinsam mit seinem früheren Werkstudenten Lars Rinn Node.energy. Die Ausgangsfrage: Wie können Betreiber von Wind- und Solaranlagen die steigenden kaufmännischen und regulatorischen Anforderungen bewältigen. „Uns war früh klar, dass erneuerbare Energien irgendwann mehr als 50 Prozent des Strommixes stellen werden“, sagt Karger. „Dann reicht es nicht mehr aus, nur Strom zu produzieren.“ Betreiber müssten verstehen, wie Energiewirtschaft funktioniert und welchen Wert ihre Kilowattstunde tatsächlich habe.

Genau hier setzt Node.energy an. Mit der Plattform „Opti.node“ bündelt das

Matthias Karger, CEO, Node.energy: „Der Strom aus erneuerbaren Energien ist längst günstig. Teuer wird es durch die System- und Netzkosten.“



KONTAKT

Node.energy

Carl-von-Noorden Platz 5
60596 Frankfurt
Telefon 069/999993980
E-Mail info@node.energy
www.node.energy

Unternehmen sämtliche kaufmännisch relevanten Daten von Erzeugungsanlagen an einem Ort: von Erzeugungsdaten über Stromerlöse bis hin zu regulatorischen Pflichten. „Vor einigen Jahren war die Rechnung einfach: Strom einspeisen, feste Vergütung erhalten, fertig“, sagt Karger. „Heute bestehen die Erlöse aus vielen unterschiedlichen Komponenten. Ohne Transparenz wird es für Betreiber zunehmend schwierig, den Überblick zu behalten.“

Starke Position erarbeitet

Der Nutzen für die Kunden liegt dabei vor allem in der Automatisierung komplexer Prozesse. „Viele Betreiber werden von einer Welle neuer Anforderungen getroffen. Ohne Software und Automatisierung ist das langfristig kaum noch zu bewältigen“, so Karger. Heute nutzen rund 900 Kunden mit etwa 14000 Wind- und Photovoltaikanlagen die Plattform. Nach Unternehmensangaben wird darüber rund ein Drittel der deutschen Grünstromerzeugung verwaltet.

„Wir waren die Ersten in diesem Marktsegment und haben uns über Jahre einen großen Daten- und Erfahrungsvorsprung erarbeitet“, sagt Karger. Der Erfolg kam allerdings nicht über Nacht. „Zwischen 2016 und 2020 waren wir mit unseren Lösungen der Zeit voraus“, berichtet er. Viele Marktteilnehmer haben die kommende Regulierungswelle unterschätzt. Mit neuen gesetzlichen Pflichten, mehr Markttransparenz und dem Marktstammdatenregister stieg der Bedarf an digitalen Lösungen sprunghaft an. „Plötzlich mussten viele Anlagenbetreiber Aufgaben erfüllen, für die es kaum Werkzeuge gab. Da waren wir vorbereitet.“ Inzwischen beschäftigt das Frankfurter Unternehmen rund 100 Mitarbeiter und arbeitet als Remote-first-Unternehmen bundesweit vernetzt.

Energiewende jetzt

Mit Blick auf die Energiepolitik fordert Karger weniger ideologische Debatten und mehr Systemdenken. Die eigentliche Herausforderung liege nicht mehr in der Stromerzeugung: „Der Strom aus erneuerbaren Energien ist längst günstig. Teuer wird es durch die System- und Netzkosten.“ Deshalb plädiert er für eine intelligentere Nutzung bestehender Infrastruktur. „Viele Netzanschlusspunkte sind nur zu etwa 15 Prozent ausgelastet. Wenn wir Windkraft, Photovoltaik und Speicher sinnvoll kombinieren, können wir diese Auslastung deutlich steigern – ohne neue Netzanschlüsse bauen zu müssen.“ Auch beim Smart-Meter-Roll-out sieht er erheblichen Nachholbedarf. „Die Flexibilisierung der Nachfrageseite ist der größte ungenutzte Hebel.“ Dennoch blickt Karger opti-

mistisch in die Zukunft. Sein Leitgedanke bleibt dabei unverändert: „Wir wollen die Energiewende lieber heute als morgen.“ Dabei sieht er das Unternehmen als digitalen Wegbereiter für eine Welt, in der die Energiewende günstige und saubere Energie für alle sichert und sich für Anlagenbetreiber rechnet.



DIE AUTOREN

**Joris Smolders**

Stellvertretender Leiter, Innovation und Umwelt, IHK Frankfurt
j.smolders@frankfurt-main.ihk.de

**Anna-Sophie Weisenburger**

Referentin, Innovation und Umwelt, IHK Frankfurt
a.weisenburger@frankfurt-main.ihk.de

**Für besondere
Abfälle: FRASSUR**



- Fett- und Ölabscheiderservice
- Rohr-, Kanal-, Tankreinigung
- Sonderabfall-Entsorgung



www.FRASSUR.de

Potenziale erkennen und fördern

Die Frankfurter Unternehmerin Petra Rahn hat sich zum Ziel gesetzt, vor allem Menschen mit schwierigen Startbedingungen durch gezielte Sprachförderung und neuerdings auch KI-gestützte Lernangebote erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Foto: Oliver Tamagnini



Petra Rahn (l.), geschäftsführende Gesellschafterin, Lingocare: „Oft scheitern gute Ideen nicht an Motivation, sondern an Strukturen.“



Foto: Nici von Alvensleben

Wenn Petra Rahn über Bildung spricht, klingt das weniger nach Theorie als nach persönlicher Erfahrung. Fast 15 Jahre arbeitete sie mit benachteiligten Jugendlichen. In dieser Zeit wurde ihr klar, wie stark Bildung Lebenswege verändern kann – vorausgesetzt, sie erreicht die Menschen wirklich. „Oft scheitern gute Ideen nicht an Motivation, sondern an Strukturen“, sagt sie. Der Wunsch, hier noch mehr bewegen zu können, führte schließlich zur eigenen Gründung.

Berufliche Perspektiven entwickeln

Mithilfe eines Förderprogramms des Landes Hessen, das innovative Projekte zur Integration von Geflüchteten in die Sozialwirtschaft suchte, entstand 2018

mit den Bildungsprofis, einer gemeinnützigen Gesellschaft, das erste Standbein ihrer Arbeit. Dieser Bildungsträger bereitet Menschen mit schwierigen Startbedingungen auf den Arbeitsmarkt vor. Mit rund 1,5 Millionen Euro aus dem Förderprogramm Sozialwirtschaft aufgebaut, konzentrieren sich die Bildungsprofis darauf, gemeinsam mit Arbeitssuchenden berufliche Perspektiven zu entwickeln und sie auf Bewerbungsverfahren vorzubereiten. Statt Defizite in den Mittelpunkt zu stellen, geht es darum, Fähigkeiten sichtbar zu machen: „Der Schlüssel ist Kommunikation. Man muss mit den Menschen sprechen, um zu verstehen, was in ihnen steckt.“

Bei ihrer Arbeit mit den Teilnehmern erkannte Rahn, dass viele von ihnen sich

für eine Ausbildung in der Pflege interessieren. Doch immer wieder scheiterten Ausbildungen an Sprachbarrieren. Zuvor motivierte Teilnehmer brachen ihre Ausbildung ab, weil sie dem Unterricht nicht folgen konnten. Für Rahn war klar: Dieses Potenzial durfte nicht verloren gehen. So entstand 2022 mit der Pflegeschule Carecomet ein weiteres Standbein. Die Idee war, Pflegeausbildung und Sprachförderung miteinander zu verbinden.

Eine Brücke schlagen

In der Pflegeschule lernen internationale Auszubildende nicht nur fachliche Inhalte, sondern parallel auch – abgestimmt auf den Pflegealltag – die deutsche Sprache. Heute lernen rund 150 Aus-



KONTAKT

Lingocare

Gerbermühlstraße 9
60594 Frankfurt
Telefon 069/2 47 46 91
E-Mail info@lingo.care
<https://lingo.care>

zubildende an der Schule, etwa 85 Prozent von ihnen Frauen. Sie werden entweder zu Altenpflegehelferinnen (bald Pflegefachassistentinnen) oder zur Pflegefachkraft ausgebildet. Zu den Partnern gehören ambulante Pflegedienste und Krankenhäuser, die die jungen Menschen meist über Rekrutierungsagenturen gewinnen. Neben dem Standort in Frankfurt wurde inzwischen auch eine Niederlassung in Offenbach aufgebaut.

Kurz vor Beginn der Coronapandemie entstand mit Lingocare das zweite Standbein. Zunächst wurden Online-Deutschkurse für Pflegekräfte angeboten, die auf die speziellen Bedürfnisse des Arbeitsalltags vorbereiten. Ein weiteres Element von Lingocare ist die internationale Sprachprüfung. Das Unternehmen betreibt Telc-Prüfungszentren – unter anderem in Frankfurt, Kairo und im tunesischen Sousse. Mitarbeiter reisen dorthin, um die schriftli-

chen Prüfungen abzunehmen, während die mündlichen Teile digital mit Prüfern aus Deutschland durchgeführt werden. Damit schafft Lingocare eine Brücke zwischen internationalen Pflegekräften und dem deutschen Arbeitsmarkt.

KI als Hilfslehrer

Gemeinsam mit der slowenischen Wirtschaftsingenieurin Sara Kukovec entwickelt Rahn mittlerweile auch eine KI-gestützte Lernplattform für die Pflegeausbildung. Sie soll den Azubis individuell angepasste Inhalte anbieten und Lehrkräfte entlasten. Gerade in Pflegeschulen fehlen häufig Ersatzlehrer, wenn Unterricht ausfällt. Die KI soll dann automatisch passende Lerneinheiten bereitstellen. Gleichzeitig passt sich das System an das jeweilige Lernniveau der Teilnehmer an und verbindet Fachwissen mit sprachlicher Unterstützung.

Gefördert wird das Projekt durch das Innovationsprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums. Rund 165 000 Euro Eigenmittel hat Rahn zusätzlich investiert. Für sie ist klar, dass die Herausforderungen der Pflege nur mit neuen Ansätzen zu bewältigen sind. „In Europa fehlen Millionen Pflegekräfte“, sagt sie. „Die Zukunft der Pflege entscheidet sich aber nicht erst im Krankenhaus, sie beginnt im Klassenzimmer.“ Dass sie selbst ursprünglich nicht aus der Pflegebranche kommt, sieht Rahn dabei eher als Vorteil. Als Querein-

steigerin habe sie vieles infrage gestellt, was lange als selbstverständlich galt. Um ihre Schule dennoch leiten zu können, absolvierte sie zusätzlich ein Studium zur Pflegepädagogin.

Bildung muss ankommen

Perspektivisch hat Rahn noch weitere Pläne. Sie möchte ihren Absolventinnen dabei helfen, eigene Pflegedienste zu gründen. Für sie wäre das ein weiterer Baustein, um dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegenzuwirken. Was sie antreibt, ist dabei bis heute derselbe Gedanke wie zu Beginn ihrer Karriere: Bildung muss Menschen erreichen. Oder, wie Rahn es formuliert: „Wenn ein Schüler sagt, er versteht etwas nicht, dann muss ich eben einen anderen Weg finden, es zu erklären.“



DIE AUTORIN

**Dr. Brigitte Scheuerle**

Geschäftsführerin, Aus- und Weiterbildung, IHK Frankfurt

b.scheuerle@frankfurt-main.ihk.de

Mitarbeiter nachhaltig stärken

Sie möchten die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern und ein betriebliches Gesundheitsmanagement etablieren? Unser Kompetenzteam ist jederzeit gerne für Sie da und unterstützt Sie bei der Umsetzung.



Jetzt Ansprechpartner finden!

www.ikk-jobaktiv.de



ikk Südwest | **JOBaktiv**
Gesund arbeiten

Ankommen, Fuß fassen, bleiben



Fabio Enge (r.), Geschäftsführer, Ankaadia: „Digitalisierung kann strukturelle Unterschiede sichtbar machen, aber nicht ersetzen, was politisch harmonisiert werden muss.“

Vor fünf Jahren gründete Fabio Enge das Unternehmen Ankaadia. Das Tech-Start-up unterstützt Arbeitgeber dabei, den Prozess der Erwerbsmigration von der Rekrutierung bis zur erfolgreichen Integration internationaler Fachkräfte zu digitalisieren und zu optimieren.

Internationale Fachkräfte zu gewinnen ist ein hochkomplexes Unterfangen: Für Unternehmen bedeutet dies über 80 manuelle Prozessschritte mit zahlreichen Beteiligten, verschiedenen Sprachen und Ländergrenzen. „Als wir 2021 den Markt angeschaut haben, wurde schnell klar: Für einen solchen Prozess gab es keine einzige praktikable Lösung, und wir wollten das ändern“, sagt Fabio Enge, Mitgründer und Geschäftsführer, Ankaadia. „Unsere Plattform bringt Ordnung in genau dieses System.“ Das in Oberursel gegrün-

dete Tech-Start-up hat eine Software-as-a-Service-Plattform entwickelt, die diese Abläufe erstmals vollständig digital abbildet – von der Rekrutierung über Visa- und Anerkennungsverfahren bis zur Integration in den deutschen Arbeitsmarkt.

Ein wachsendes Netzwerk

Was als einfaches Kandidaten- und Dokumentenmanagement begann, hat sich zu einer durchgängig automatisierten Prozessinfrastruktur entwickelt, die heute den gesamten Erwerbsmigrationsweg abbildet und von über 800 Organisationen genutzt wird. „Was Ankaadia einzigartig macht, ist das Netzwerk und wie es entsteht“, so Enge. Vermittlungsagenturen laden Arbeitgeber ein, Arbeitgeber wiederum ihre Dienstleister: So wächst ein Ökosystem, das mit jedem neuen Teilnehmer wertvoller wird. Die Plattform bildet dabei komplexe Realitäten präzise ab und eine intelligente Software steuert Aufgaben automatisch an die richtigen

Stellen – ohne Informations- oder Reibungsverluste.

Für Kunden bedeutet dies auch ein Mehr an Effizienz: Einheitliche Prozessmodelle sorgen für klare Abläufe. Das System übernimmt die Koordination, erinnert an Fristen und stellt eine einheitliche Datenbasis sicher. Arbeitgeber profitieren von Transparenz und echter Steuerungsfähigkeit, Agenturen von Skalierbarkeit und planbaren Prozessen. Begleitet werden sie dabei von einem Team aus Experten für Anerkennung, Migration und Prozessdesign. „Das Ziel ist nicht, bestehende Prozesse stumpf zu digitalisieren, sondern sie zunächst zu optimieren“, erläutert Enge.

Politik muss ihre Hausaufgaben machen

Viele Arbeitgeber, die erstmals international rekrutieren, treffen auf bürokratische und komplexe Verwaltungs- und Rechtsverfahren mit verschiedenen Behörden, wechselnden Zuständigkeiten,



KONTAKT

Ankaadia

Holzweg-Passage 1

61440 Oberursel

Telefon 061 71/8989700

E-Mail contact@ankaadia.comwww.ankaadia.com

uneinheitlichen Anerkennungsweisen und kaum planbaren Visiterminen. Diese Mischung kostet Zeit und Vertrauen und zeigt: Solange Ausländerbehörden, Anerkennungsstellen und Visastellen nach eigenen Regeln arbeiten, stößt jede digitale Lösung an Grenzen. „Digitalisierung kann strukturelle Unterschiede sichtbar machen, aber nicht ersetzen, was politisch harmonisiert werden muss“, betont Enge. Aus der Praxis leitet das Unternehmen drei Prinzipien ab: Prozesse End-to-End denken, klare Rollen und Berechtigungen definieren und Praxiswissen der Operativen einbinden.

Eigenverantwortung stärken

Damit Tempo und steuerbare Personalplanung entstehen, braucht es nach Ansicht Enges zudem konkrete Reformen: eine bundeseinheitliche Berufsankennung und verbindliche Bearbeitungsfristen, die Unternehmen echte Sicherheit in der Personalplanung geben, sowie mehr Entscheidungskompetenz für Arbeitgeber, insbesondere bei nicht reglementierten Berufen. „Wer kann besser beurteilen, ob eine Fachkraft passt – eine externe Behörde oder der Betrieb selbst“, fragt Enge. Mehr Vertrauen in diese Einschätzung würde Verfahren spürbar beschleunigen und die Eigenverantwortung der Wirtschaft stärken. „Wir wollen die zentrale digitale Infrastruktur bauen, die Deutschland im internationalen Wettbewerb um Talente wirklich konkurrenzfähig macht“, betont er. Der Weg dahin reicht von der Erschließung neuer Bran-

chen bis zum Ausbau bestehender Segmente: Neben dem Gesundheitswesen nutzen bereits technisch-gewerbliche, logistische und soziale Berufe die Plattform. Ziel ist es, gemeinsam mit geeigneten Netzwerkpartnern weitere Branchen zu gewinnen und das Ökosystem strategisch auszubauen.

Weitere Onlineservices in Planung

Parallel wächst der Servicebereich weiter: Eine Fachkraft braucht mehr als ein Visum – etwa eine Krankenversicherung, beglaubigte Übersetzungen oder Sprachkurse. Diese und weitere Services sollen künftig direkt über Partner auf der Plattform buchbar sein; erste Angebote sind bereits verfügbar. Darüber hinaus engagiert sich das Unternehmen in der Verbandsarbeit, unter anderem im Bundesverband internationale Fachkräftegewinnung, wo es in einer Arbeitsgruppe Ideen zur geplanten Work-and-Stay-Agentur in die Diskussion einbringt. „Das langfristige Ziel ist nicht nur eine bessere Software, sondern eine bessere Infrastruktur für Erwerbsmigration in Deutschland insgesamt“, sagt Enge. Im Zentrum stehe dabei immer der gesellschaftliche Nutzen: „Jedes erfolgreiche Verfahren auf Ankaadia ist ein Mensch, der hier ankommt, Fuß fasst und bleibt.“



DIE AUTORIN

**Hannah Schirm**Referentin, Wirtschaftspolitik,
IHK Frankfurth.schirm@frankfurt-main.ihk.de**ATU - IHR KOMPETENTER PARTNER
FÜR IHRE FLOTTE!****WIR BIETEN
DIGITALE
LÖSUNGEN
AN!****PROFESSIONELLE
FLOTTENLÖSUNGEN FÜR
ALLE UNTERNEHMENSGRÖSSEN**Für die individuellen Anforderungen Ihrer Flotte
stehen wir Ihnen gerne zur Seite:Hotline: **+49 (0)961 63186666**Internet: atu-flottenloesungen.de

Mehr Infos finden Sie hier:

**ATU**

Flottenlösungen



Caféhaus Siesmayer



Am 6. September feiert die Caféhaus Siesmayer Gesellschaft ihr 25-jähriges Bestehen. Das Frankfurter Unternehmen vereint traditionelle Kaffeehauskultur mit modernem Ambiente direkt am Palmengarten. Gäste genießen ein vielfältiges Frühstücksangebot, leichte Lunchgerichte sowie täglich frische Kuchen und feine Pâtisserie aus der hauseigenen Konditorei – handgemacht mit Liebe zum Detail und höchsten Qualitätsansprüchen. Das Caféhaus ist seit vielen Jahren ein beliebter Treffpunkt für Genießer, Familien und Geschäftsleute.

DIENTSTJUBILÄEN

45 Jahre

Michael Klemt, Commerzbank, Frankfurt

40 Jahre

Eik Thorhauer, Merkur Thorhauer, Liederbach am Taunus

Margret Zeus, Commerzbank, Eschborn

25 Jahre

Guido Hennecken, Karim Jannet Ostrowicz, Commerzbank, Frankfurt

Robert Basile, Christian Heyde, Frank Räuber, Claudia Butula, Claudio Moebs, Commerzbank, Eschborn

Synk Group

Wer 25 Jahre lang Führungskräfte begleitet, lernt laut der Synk Group eines: Gute Führung entsteht nicht durch Ankommen, sondern durch Weitergehen. Seit 2001 arbeitet das Frankfurter Unternehmen an Fragen, die sich nicht mit Toolkits beantworten lassen, sondern mit Haltung, Reflexion und Mut: Was sich verändert hat? Fast alles. Was geblieben ist: der Mensch im Mittelpunkt. Ob Digitalisierung, Remote Work oder KI – Technik liefert Möglichkeiten, aber Menschen entscheiden über die Wirkung. Die Geschäftsführung ist überzeugt, dass Führung sich in den nächsten Jahren verschieben wird, nämlich weg von Steuerung, hin zu Orientierung. Wer führen wolle, wenn Wissen überall verfügbar ist, müsse neue Fragen stellen: Nicht „was wissen wir“, sondern „wofür stehen wir“. Mit dem Forum Zukunft Führen möchte die Synk Group einen Raum schaffen, um branchenübergreifend gemeinsam zu denken.



Die Geschäftsführung (v. l.): Udo Krauß, Frank Kübler und Dr. Jörg Krauter.

IHK-Ehrenurkunden für Dienstjubiläen

Im IHK Service-Center können Unternehmen aus dem IHK-Bezirk Frankfurt für runde oder individuelle Dienstjubiläen (ab dem fünften Beschäftigungsjahr) Ehrenurkunden für ihre Mitarbeiter bestellen. Auf Wunsch wird das Jubiläum (ab 25 Jahren Betriebszugehörigkeit) auch im IHK Wirtschaftsforum veröffentlicht. Die Urkunden im DIN-A3-Format kosten 45 Euro (gerahmt 50 Euro). Infos und Bestellung: Telefon 069/2197-1280, E-Mail ehrenurkunde@frankfurt-main.ihk.de. Die Urkunden sollten mindestens drei Wochen vor dem Jubiläumsdatum bestellt werden.

BLEIBEN SIE MIT UNS IN KONTAKT

www.frankfurt-main.ihk.de/einwilligung



Büromöbel

Ankauf • Verkauf • Vermietung

Second
Hand
Partner



Clever statt neu!

Alle Marken und Preisklassen – USM | Steelcase | Vitra | bene | König+Neurath | Interstuhl uvm.

Gebrauchte Büromöbel zu Spitzenpreisen

**Riesige Auswahl an hochwertigen
Büromöbeln in allen Preisklassen.**

Bei uns vor Ort oder bequem online:

- Sofort verfügbar
- Geprüfte Qualität
- Umweltbewusst & nachhaltig

Jetzt entdecken & sparen!

10%

Rabatt sichern*

www.ks-büromöbel.shop

**bei Anmeldung zum
Newsletter**



**gebraucht kaufen
nachhaltig handeln**

Öffnungszeiten Ladengeschäft: Mo–Fr | 7–18 Uhr | jd. 1. Sa im Monat 9–13 Uhr

KS Büromöbel GmbH • Wiesenstraße 2 • 64347 Griesheim • 06155 83 67 800 • shop@ks-bm.de

*Ausgenommen USM, Neumöbel und Angebotsartikel Gebrauchtware – geprüft, gereinigt und voll funktionsfähig.

Orientierung im Wandel

Künstliche Intelligenz, Fachkräftemangel und geopolitische Unsicherheit verändern den Mittelstand grundlegend. Das IHK-White-Paper „Berater-Skills 2030“ zeigt, welche Rolle die Unternehmensberatung in diesem Umfeld künftig spielt.

Foto: mauritius images / Andriy Popov, Alamy, Stock Photos



Für viele Mittelständler besteht die Herausforderung längst nicht mehr darin, einzelne Entwicklungen zu verstehen. Künstliche Intelligenz, Datenökonomie, demografischer Wandel, neue Regulatorik: Diese Kräfte wirken gleichzeitig auf das Geschäftsmodell ein. Schwieriger, als nur Einzelaspekte zu behandeln, wird es, ihr Zusammenspiel einzuordnen und daraus die richtigen Entscheidungen abzuleiten. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss Wirtschafts- und Unternehmensberatungen der IHK Frankfurt das White Paper „Berater-Skills 2030 – Zukunftschancen, Trends und Szenarien für Berater im Mittelstand“ entwickelt.

Strategische Konsequenzen

Das White Paper zeigt auf, wie sich die Rolle der Beratung bis 2030 ausgehend von den Herausforderungen, mit

denen mittelständische Unternehmen bereits heute konfrontiert sind, verändern wird. Eine zentrale Entwicklung ist die stetig wachsende Verfügbarkeit von Daten. Digitalisierung und Vernetzung ermöglichen tiefere Einblicke in Märkte, Kundenverhalten, Prozesse und Wertschöpfungsketten. Künstliche Intelligenz macht Datenanalysen zusätzlich schneller und präziser. Doch mehr Daten bedeuten nicht automatisch bessere Entscheidungen: Je größer die Informationsmenge wird, desto wichtiger wird die Fähigkeit, Zusammenhänge zu

erkennen, Entwicklungen zu bewerten und daraus strategische Konsequenzen abzuleiten.

Neben der technologischen wächst zugleich die menschliche Komplexität in Unternehmen. „Der Wert von Daten liegt künftig nicht mehr im Informationsvorsprung, sondern in der Interpretation, Einordnung und strategischen Ableitung“, ist Maximilian Roeder, Nexsolut, Kelkheim, überzeugt. Neue Technologien verändern Arbeitsweisen, Verantwortlichkeiten und Erwartungen. Hinzu kommen Fachkräftemangel, veränderte Ansprüche jüngerer Generationen und die Notwendigkeit, Organisationen kontinuierlich anzupassen.

Verantwortungsvoller Umgang

Unternehmen stehen deshalb auch vor Fragen, die sich nicht allein technologisch beantworten lassen: Wie gelingt die Akzeptanz neuer Technologien, und wie entstehen Vertrauen und Orientierung in Phasen permanenter Veränderung: „Die entscheidende Frage lautet daher nicht, was Technologie kann, sondern wie Unternehmen sie verantwortungsvoll einsetzen und gesellschaftli-



„Die Beratungsbranche der Zukunft braucht Persönlichkeiten, die Technologie verstehen, Verantwortung übernehmen und Menschen aktiv durch Transformationsprozesse begleiten.“

Karen Hoyndorf, Mitglied, IHK-Ausschuss Wirtschafts- und Unternehmensberatungen

Foto: Nils Günther-Alavanja



„Was sich verändert, ist der Wandel vom reinen Fachexperten zum strategischen Navigator, vom Problemlöser zum Zukunftsmacher.“

Björn-Christian Hasse, Co-CEO, Burson Communications

che Akzeptanz dafür schaffen“, betont Ingo Rütten, Strategieberatung Zielwerk, Frankfurt.

Daraus folgt eine wesentliche Verschiebung der Beratungsrolle. Künftig geht es nicht nur darum, Wissen bereitzustellen oder einzelne Projekte umzusetzen. Gefragt sind Berater, die technologische Entwicklungen verstehen, deren Auswirkungen auf Organisationen einordnen und Unternehmen bei der Umsetzung begleiten. Datenverständnis und digitale Souveränität gewinnen ebenso an Bedeutung wie Empathie und die Fähigkeit, unterschiedliche Interessen zusammenzuführen. „Die Beratungsbranche der Zukunft braucht Persönlichkeiten, die Technologie verstehen, Verantwortung übernehmen und Menschen aktiv durch Transformationsprozesse begleiten“, sagt Karen Hoyndorf, Mitglied, IHK-Ausschuss Wirtschafts- und Unternehmensberatungen.

Compliance-Vorgaben, sondern verschafft sich einen echten Vorsprung. Genau das beschreibt das Leitprinzip der Corporate Digital Responsibility. Und es lässt sich auf eine einfache Idee zuspitzen: Digitalisierung, die Technologie konsequent vom Menschen her denkt. Dafür prägt das White Paper den Begriff des Tech-Humanisten: ein Berater, der tiefes technologisches Verständnis mit ausgeprägten menschlichen Fähigkeiten verbindet, um Unternehmen durch die Transformation zu begleiten.

Vom Fachexperten zum Zukunftsmacher

Vier Zukunftsfelder werden die Nachfrage nach Beratung besonders prägen: zunehmende Digitalisierung und KI-Nutzung in Unternehmen, der Wandel von Arbeitswelt und Organisation, der Aufbau resilienter Geschäftsmodelle in einem unsicheren globalen Umfeld so-

Menschen, die Zusammenhänge verstehen und tragfähige Entscheidungen ermöglichen. Die Zukunft der Beratung liegt nicht in technologischer Exzellenz allein, sondern in der Fähigkeit, Technologie, Wirtschaft und gesellschaftliche Verantwortung zusammenzuführen. Genau diese Orientierungsleistung wird zum Wettbewerbsfaktor – für Beratungsunternehmen wie für ihre Kunden.



IHK ONLINE

Das White Paper „Berater-Skills 2030“ kann auf der Homepage der IHK Frankfurt kostenlos heruntergeladen werden:



„Der Wert von Daten liegt künftig nicht mehr im Informationsvorsprung, sondern in der Interpretation, Einordnung und strategischen Ableitung.“

Maximilian Roeder, Geschäftsführer, Nexsolut

Tech-Humanisten

Damit verändert sich der Schwerpunkt der Beratung. Es geht nicht mehr nur darum, Technologie einzuführen, sondern sie zu gestalten. Menschen müssen nachvollziehen können, wie ein System zu seinen Ergebnissen kommt. Sie müssen darauf vertrauen, dass es fair und im Sinne klarer Regeln arbeitet. Wer Daten und KI bewusst und transparent einsetzt, erfüllt damit nicht nur

wie der Umgang mit Daten, Technologie und Regulierung. „Was sich verändert, ist der Wandel vom reinen Fachexperten zum strategischen Navigator, vom Problemlöser zum Zukunftsmacher“, ist Björn-Christian Hasse, Burson Communications, Frankfurt, überzeugt.

Darin liegt die zentrale Erkenntnis des White Paper: Je mehr Technologie, Daten und Automatisierung zur Verfügung stehen, desto wichtiger werden



DER AUTOR



Ingo Rütten

CEO, Zielwerk Strategieberatung,
Frankfurt
ir@zielwerk.com



Foto: Stefan Krusch

HOCHTAUNUS, MAIN-TAUNUS

Ausbildungsbotschafter geehrt



Im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts sind in den Landkreisen Main-Taunus und Hochtaunus rund 130 Ausbildungsbotschafter aktiv. 24 von ihnen wurden am 17. Juni in der IHK Frankfurt für ihren ehrenamtlichen Einsatz an den Schulen der beiden Landkreise ausgezeichnet. Im vergangenen Schuljahr gaben die Botschafter, die sich selbst noch in der Ausbildung befinden, bei Schulbesuchen über 2800 Schülern authentische Einblicke in die duale Berufsausbildung und unterstützten sie maßgeblich bei der beruflichen Orientierung.

STANDORTPOLITIK

Neues Förderprogramm „Hessen schmecken“



Foto: Picture Alliance / Westend61, Susan Brooks-Dammann

Mit der neuen Förderstrategie des hessischen Landwirtschaftsministeriums setzt das Land gezielte Impulse für Erzeuger, Gastronomie und Handel. Ziel ist es, heimische Produkte sichtbarer zu machen und ihre Vermarktung nachhaltig zu stärken. Für Investitionen und Marketing stehen in der zweiten Jahreshälfte 2,8 Millionen Euro (perspektivisch über vier Millionen Euro jährlich) zur Verfügung. Die Initiative „Hessen schmecken – mehr Heimat auf den Teller“ unterstützt Gründungen sowie kleine und mittelständischen Unternehmen, fördert neue Verkaufsstellen, digitale Vermarktung und Bildungsangebote. <https://landwirtschaft.hessen.de>

 Hessen schmecken

UNTERNEHMENSPRAXIS

Neue europäische Verpackungsverordnung

Die EU führt mit der neuen Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation, kurz PPWR) umfassende Regelungen für Verpackungen ein. Die Verordnung gilt überwiegend ab dem 12. August unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten. Ziel der neuen Vorgaben ist es, Verpackungsabfälle zu reduzieren, die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu verbessern und die Kreislaufwirtschaft in Europa zu stärken. Unternehmen werden künftig verstärkt in die Verantwortung genommen, nachhaltige und ressourcenschonende Verpackungslösungen einzusetzen. Zu den Neuerungen zählen aber auch erweiterte Kennzeichnungs- und Informationspflichten. Unternehmen sollten bestehende Verpackungskonzepte, Prozesse und Lieferketten frühzeitig auf die neuen Anforderungen hin prüfen und gegebenenfalls anpassen. Infoveranstaltung zur EU PPWR: Donnerstag, 13. August, 12.30 bis 14.30 Uhr, IHK Frankfurt. www.frankfurt-main.ihk.de  Veranstaltungen

EXISTENZGRÜNDUNG

Start-up-Strategie setzt wichtige Impulse

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) begrüßt die neue Start-up-Strategie 2030 des Landes Hessen. „Hessen verfügt über starke Hochschulen, einen leistungsfähigen Mittelstand, internationale Unternehmen, einen bedeutenden Finanzplatz und engagierte Ökosystem-Akteure. Entscheidend ist jetzt, diese Stärken besser zu verbinden und die Strategie konsequent umzusetzen“, sagt Kirsten Schoder-Steinmüller, HIHK-Präsidentin. „Die Strategie kommt zum richtigen Zeitpunkt. Mit den Erfolgen der hessischen Start-up-Factories ist neue Dynamik entstanden. Diese sollte das Land nutzen, um Hessen in die Spitzengruppe der deutschen Start-up-Standorte zu führen.“



Foto: mauritius images / Zoonar / benis arapovic, Alamy Stock Photos



FRANKFURTER AUßENWIRTSCHAFTSKALENDER

KAI KÔ – Wirtschaftsempfang 2026

Freitag, 14. August, 17.30 bis 19.30 Uhr, Offenbach, Bernardbau, Telefon 069 / 21 97-14 33

Workshop: Erfolgreiche Kommunikation mit Geschäftspartnern aus Saudi-Arabien

Mittwoch, 9. September, 9 bis 17 Uhr, Telefon 069 / 21 97-14 33

Kolumbien-Tag

Mittwoch, 16. September, ganztägig, Telefon 069 / 21 97-13 59

Markchancen in Sri Lanka (Onlineseminar)

Dienstag, 22. September, 10 bis 11 Uhr, Telefon 069 / 21 97-15 76

Indien als Markt und Investitionsstandort

Donnerstag, 24. September, 10 bis 14 Uhr, Telefon 069 / 21 97-15 76

Markchancen in Pakistan (Onlineseminar)

Dienstag, 6. Oktober, 10 bis 11 Uhr, Telefon 069 / 21 97-15 76

6. Vertriebstreff am Morgen

Freitag, 23. Oktober, 8 bis 10 Uhr, Telefon 069 / 21 97-14 35

Internationaler Handel im Umbruch: Zoll, Compliance und Geschäftspartnerprüfung für KMU (Onlineseminar)

September / Oktober (Datum und Uhrzeit standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest), Telefon 069 / 21 97-12 96

International Stammtisch

Telefon 069 / 21 97-13 59, www.newcomers-network.de



Weitere Infos und Anmeldung zu den Veranstaltungen online unter

www.frankfurt-main.ihk.de/veranstaltungen

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist teilweise gebührenpflichtig.

Wir halten, was wir bauen

Für uns beginnt jedes Projekt mit einem Gespräch und dem Verständnis für Ziele, Verantwortung und wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Wir planen, koordinieren und realisieren bis zur Schlüsselübergabe.



**BUHRER+
WEHLING**

Sprungbrett nach Südasi

Zunehmend stabilisiert Sri Lanka seine Wirtschaft und positioniert sich gleichzeitig als zentraler maritimer Knotenpunkt in globalen Lieferketten. Der Ausbau der Hafeninfrastruktur schafft neue Chancen auch für deutsche Unternehmen.

Seit der Wirtschaftskrise in 2022 befindet sich Sri Lanka in einer Phase der wirtschaftlichen Stabilisierung und Reformen. Internationale Partner wie der Internationale Währungsfonds (IMF) und die Europäische Union unterstützen diesen Prozess und stärken das Vertrauen internationaler Investoren. Gleichzeitig positioniert sich das Land wieder verstärkt als Handels- und Investitionsstandort im Indischen Ozean. Für kleine und mittelständische Unternehmen aus Deutschland ergeben sich dadurch neue Möglichkeiten zur Erschließung eines dynamischen Marktes in Südasi.

Logistisches Bindeglied

Eine zentrale Rolle spielt dabei die strategische Lage Sri Lankas. Das Land fungiert als logistisches Bindeglied zwischen Europa, dem Nahen Osten und Asien und bietet Zugang zu wichtigen regionalen Märkten. Handelspräferenzen

wie das EU-Programm GSPplus erleichtern zudem den Export in die Europäische Union. Sri Lanka verfügt außerdem über etablierte Exportindustrien mit internationaler Reputation. Die Textilindustrie steht mit dem Label „Garments without Guilt“ für hohe Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards. Auch der qualitativ hochwertige Ceylon-Tee mit dem bekannten Löwen-Logo und hochwertige Naturkautschukprodukte zählen zu den bedeutenden Exportgütern des Landes.

Vielfältige Investitionschancen

Dank der Lage an den wichtigsten Ost-West-Schiffahrtsrouten fungiert das Land als strategischer Knotenpunkt für globale Lieferketten. Der Hafen von Colombo zählt zu den effizientesten weltweit und spielt eine Schlüsselrolle im regionalen Umschlag, insbesondere für Indien. Mit Infrastrukturprojekten wie der

Erweiterung des Colombo West Terminals 2 stärkt Sri Lanka gezielt seine Position als Logistik- und Distributionshub. Diese Entwicklungen sind auch im Kontext der EU-Initiative Global Gateway von Bedeutung, da sie die Integration in internationale Handelsströme vertiefen und neue Investitionsmöglichkeiten in Logistik, Infrastruktur und maritime Dienstleistungen eröffnen.



VERANSTALTUNG

Online-Seminar: Marktchancen in Sri Lanka

Dienstag, 22. September, 10 bis 11 Uhr



Sri Lanka entwickelt sich zunehmend zu einem interessanten Markt in Südasi. Ein gemeinsames Webinar der AHK Sri Lanka und der IHK Frankfurt gibt Unternehmen Einblicke in aktuelle Marktchancen und Kooperationsmöglichkeiten. Die Teilnahme ist kostenfrei.



DIE AUTORIN



Sarina Danwatte

Abteilung DEinternational, AHK Sri Lanka
projects@srilanka.ahk.de

Qualität macht den Unterschied

Ein Gespräch mit Alissa Lerch, stellvertretende Vorsitzende, Aktives Friedrichsdorf, Markus Buch, Vorsitzender, und Mona Homm, City Managerin, Industrie, Handel, Handwerk IHH, Hofheim, Udo Weihe, Vorsitzender, Handwerk und Gewerbe in Königstein, über die IHK-Standortinitiative „Heimat shoppen“.

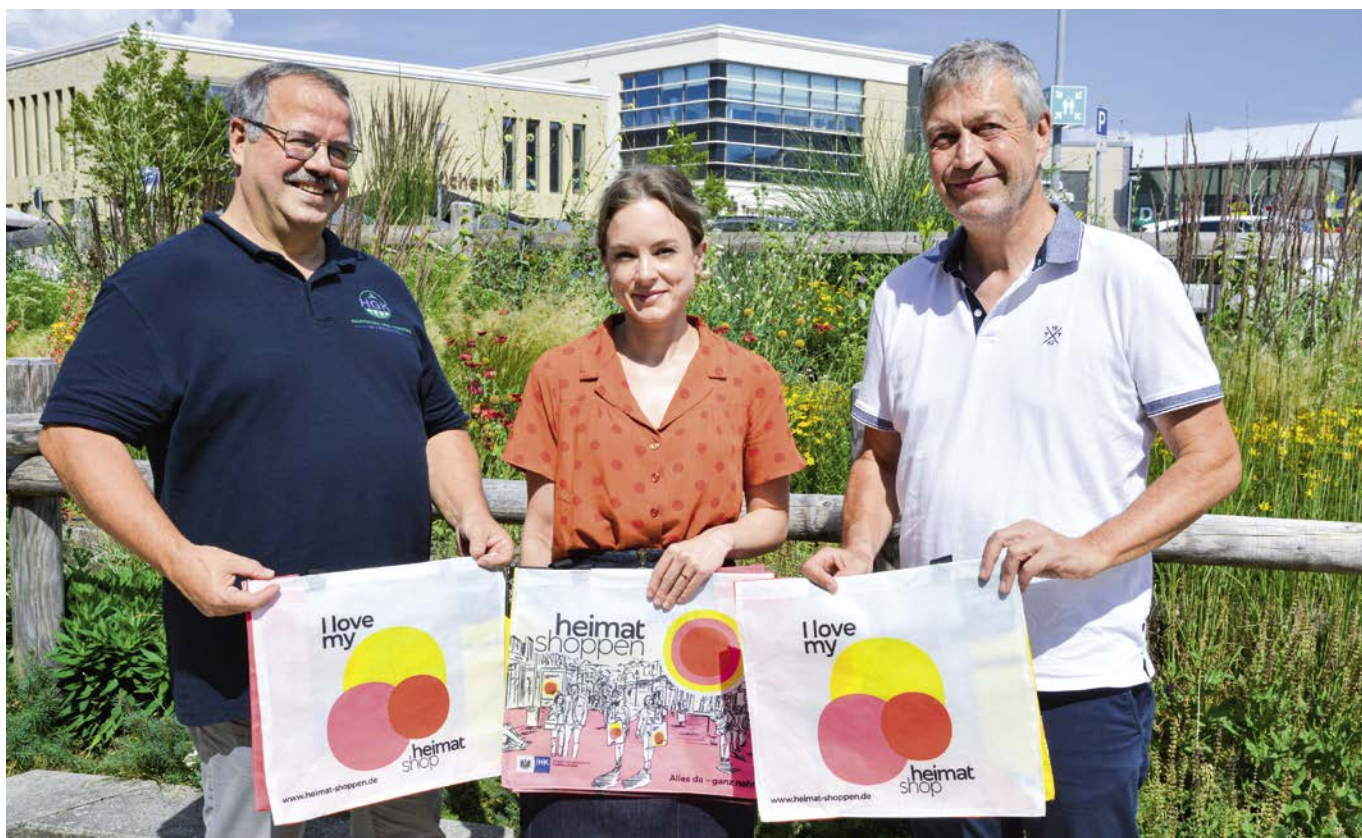


Foto: Petra Menke

Freuen sich auf die Neuauflage der IHK-Aktion Heimat shoppen (v.l.): Udo Weihe, Vorsitzender, Handwerk und Gewerbe, Königstein, Mona Homm, City Managerin, und Markus Buch, Vorsitzender, Industrie, Handel, Handwerk IHH, Hofheim.

Vor rund zehn Jahren haben die IHKs mit ihrer bundesweiten Standortkampagne Heimat shoppen einen Anstoß gegeben, Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleister in den Kommunen zu stärken. Warum sind Sie in Friedrichsdorf, Hofheim und Königstein bei dieser Aktion mit von der Partie, und was ist diesmal geplant?

Lerch: Die IHK-Initiative matcht perfekt mit unseren eigenen Aktivitäten. Heimat shoppen ist in Friedrichsdorf ein or-

ganisatorisches Dach für verschiedenste Events und Kampagnen, die wir gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung angestoßen haben, wie beispielsweise das Glücksrad auf dem Weinfest, bei dem Heimat-shoppen-Tragetaschen mit Give-aways verlost werden, den Lokalschein oder die Stadtrallye für Kinder. Bei uns konzentrieren sich die Heimat-shoppen-Events aber nicht auf das Aktionswochenende im September, sondern sind über das ganze Jahr verteilt.

Buch: In Hofheim sind wir von Anfang an dabei. Die Heimat-shoppen-Initiative nutzen wir gezielt, um den Fokus auf verschiedene Aspekte des Einzelhandels zu lenken, um dann mit Politik und Verwaltung darüber ins Gespräch zu kommen. Angefangen hat es mit dem Wochenmarkt, der bis dato immer nur mitgelaufen ist. Wir haben deutlich gemacht, wie wichtig der Markt als Wirtschaftsfaktor und Treffpunkt für die Bürger ist. Nächster Schwerpunkt war der



Alissa Lerch, stellvertretende Vorsitzende, Aktives Friedrichsdorf: „Bei uns konzentrieren sich die Heimat-shop-Events nicht auf das Aktionswochenende im September, sondern sind über das ganze Jahr verteilt.“

Feierabendmarkt, bei dem der Fokus auf der Förderung der Gastronomie lag. Bei der Neuauflage geht es nun um das Thema Nachhaltigkeit.

Weihe: Bei uns hat es ein wenig gedauert, bis die Mitglieder auf den Heimat-shoppin-Zug aufgesprungen sind, inzwischen hat die Kampagne aber auch in Königstein richtig Fahrt aufgenommen. In den vergangenen Jahren war das Aktionswochenende im September immer mit unserem Herbsttreiben und einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden. Ansonsten bieten wir Schlenderweinproben durch drei Geschäfte an. Das ist ein sehr beliebtes Format, das die Vielfalt und Qualität des Einzelhandels zeigt, aber auch die Hemmschwelle nimmt, einfach mal in einen Laden einzutreten, den man noch nicht kennt.

Die Coronapandemie hat das Konsumverhalten der Menschen sowohl im Einzelhandel als auch in der Gastronomie verändert und dem Onlineshopping einen immensen Schub verliehen. Inzwischen ist aufgrund von Inflation, ho-

hen Energiekosten, globalen Krisen und wirtschaftlichen Unsicherheiten eine deutliche Kaufzurückhaltung zu spüren. Wie sind Ihre Beobachtungen: In welchen Bereichen sparen die Kunden, und wo sitzt das Geld noch locker?

Lerch: Die Geiz-ist-geil-Mentalität ist zwar nicht mehr so ausgeprägt wie vielleicht noch vor ein paar Jahren. Momen-

tan haben Kunden aber wenig Lust auf Luxus. Unsere Einzelhändler berichten, dass nicht mehr so lustvoll, sondern sehr bedacht und überwiegend weniger konsumiert wird. Was nicht unbedingt notwendig ist, wird auch nicht besorgt. Ähnlich in der Gastronomie: Wer früher mal schlicht essen gegangen ist, macht sich jetzt eine Tiefkühlpizza zu Hause. Und wer früher öfter schick essen gegangen ist, geht seltener ins Restaurant oder bestellt statt einer Flasche Wein eben nur noch ein Glas oder gar nichts mehr zu trinken.

Buch: Die Kunden sind verunsichert, die Konsumfreude ist gebremst. Wenn es ums Reisen geht, geben die Menschen allerdings immer noch gerne Geld aus. Vor allem im Einzelhandel wird jedoch sehr deutlich gespart. Der Themenschwerpunkt Nachhaltigkeit kommt daher zum richtigen Augenblick: Wir zeigen beispielsweise auf, dass jeder seinen Kleiderschrank entrümpeln kann, ohne die Sachen wegzuschmeißen, um dabei gleichzeitig Platz für Neues zu schaffen und die Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.

Weihe: In Königstein leben wir in einer Blase, bei uns wird entgegen dem bundesweiten Trend mehr eingekauft. Laut unseren Einzelhändlern haben wir eine durchschnittliche Umsatzsteigerung von 15 Prozent. Was aber ganz deutlich ist: Die Kunden kaufen qualitätsbewusst ein und achten sehr darauf, wo sie ihr Geld ausgeben. Wir positionieren uns auch ganz bewusst gegen den Onlinehandel und setzen in Königstein auf Persönlichkeit, Service und Vertrauen.

Nicht nur das Konsumverhalten ändert sich, auch die Innenstädte befinden sich in einem Strukturwandel. Wie ist die aktuelle Situation in Friedrichsdorf, Hofheim und Königstein?

„Die Kunden sind verunsichert, die Konsumfreude ist gebremst“

Lerch: Friedrichsdorf soll nicht zur Schlafstadt werden, sondern sein lebendiges Dorfleben erhalten und gestalten können. Daran sind Handel, Gastronomie und Dienstleistung natürlich maßgeblich beteiligt, weil sie nicht nur Steuern zahlen, sondern auch Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen. Allerdings haben wir in Friedrichsdorf zunehmenden Leerstand, auch im Taunus Caré. Es ist in diesen Zeiten schwierig für Menschen, in die Selbstständigkeit zu gehen oder vielleicht ihre Läden zu erweitern und zu investieren. Erschwerend kommt

Darum geht es

Kunden entscheiden durch ihr Konsumverhalten, wie vielfältig, kreativ und hochwertig das Waren- und Dienstleistungsangebot ihrer Kommunen ist und bleibt. Die Bürger können durch ihren Einkauf vor Ort somit helfen, die Stadt- und Gemeindezentren oder Einkaufsstrassen lebens- und liebenswert zu gestalten und zu erhalten. Mit der Aktion Heimat shoppen bieten die teilnehmenden IHKs den Gewerbetreibenden eine Bühne, um genau darauf aufmerksam zu machen. Die Aktionstage sind bei den teilnehmenden Gewerbetreibenden und Kommunen im selben Zeitraum – nämlich immer am zweiten September-Wochenende, in diesem Jahr vom 11. bis 13. September.

hinzu, dass viele der alteingesessenen Händler keine Nachfolger finden.

Homm: Hofheim hat eine sehr schöne Altstadt mit einer tollen Auswahl an einzigartigen Traditionsgeschäften. Früher gab es auch hier natürlich mehr Laufkundschaft. Aber die Zeiten sind andere. Deshalb kommt es entscheidend darauf an, wie kreativ und innovativ Einzelhändler und Gastronomen damit umgehen. Anreize können auch über die sozialen Medien gegeben werden, um den Kunden neue Waren, besondere Angebote oder Aktionen zu präsentieren und zu zeigen, warum es sich lohnt, immer mal wieder vorbeizuschauen.

Weihe: Fast 80 Prozent der Einzelhandelsunternehmen sind bei uns noch familien- oder inhabergeführt. Das macht schon den Unterschied. Auch wenn wir aktuell nur in zwei Läden tatsächlich Leerstand haben, so hätten wir für die Grundversorgung gerne einen Metzger oder ein Fischgeschäft. Unsere Stadtmitte wird aktuell umgebaut. Viele Händler und Gastronomen befürchten Umsatzrückgänge. Andererseits zeigen

beispielsweise Hofheim und Oberursel als Paradebeispiele, wie Städte von großen Investitionen wie dem Hessentag langfristig profitieren können. Da kommt eine Aktion wie Heimat shoppen genau richtig, um während der schwierigen Phase weiterhin bei den Kunden präsent zu bleiben.

Bitte ergänzen Sie abschließend noch folgenden Satz: Ich bin Heimatshopper, weil...

Lerch: Weil ich die Gewerbetreibenden persönlich kenne und genau weiß, wohin mein Geld fließt, wenn ich etwas bei ihnen kaufe.

Buch: Weil der stationäre Handel wieder stärker in den Fokus der Bürgerinnen und Bürger rücken muss.

Homm: Weil im Einzelhandel persönliche Bindungen zu den Kunden aufgebaut werden, die das Internet nicht bieten kann.

Weihe: Weil ich die Geschäfte im Ort unterstützen möchte. Ohne Geschäfte keine Steuern für die Stadt – und ohne Steuereinnahmen kein Stadtleben.



IHK ONLINE

Weitere Infos über die Aktion Heimat shoppen und die teilnehmenden Gewerbevereine und Initiativen aus dem IHK-Bezirk Frankfurt finden Sie unter:

www.heimat-shoppen.de



INTERVIEW



Sven Sänger

Stellvertretender Leiter, Standortpolitik,
IHK Frankfurt

s.saenger@frankfurt-main.ihk.de



Petra Menke

Chefredakteurin, IHK WirtschaftsForum
p.menke@frankfurt-main.ihk.de



DIE THEMEN DER WIRTSCHAFT

Mit dem **IHK-Newsletter** keine Entwicklungen im regionalen, nationalen und internationalen Wirtschaftsgeschehen verpassen. Wir informieren Sie wöchentlich, kostenlos mit bis zu **20 Themenfeldern** zur Auswahl.





Foto: Bernd Esling

Jorge Labraña, Inhaber, Studio Fatal Urban Art Agency: „Wir geben jungen Menschen geschützte Räume, wo sie sich künstlerisch entwickeln und ausdrücken können.“

WORLD DESIGN CAPITAL

Zeit zum Umdenken

Ein Gespräch mit Jorge Labraña, Inhaber, Studio Fatal Urban Art Agency, Frankfurt, über das Graffiti-Projekt „Under the Bridge“ in Flörsheim. Im Kontext der World Design Capital hatten Jugendliche die Chance, gemeinsam mit Etablierten der Szene die Pfeiler der Opelbrücke zu bemalen.

Herr Labraña, in den Sommerferien haben Sie im Auftrag der Stadt Flörsheim ein Streetart-Projekt für Jugendliche kuratiert. Warum fügt sich das Projekt „Under the Bridge“ so gut ins Programm der World Design Capital ein? Flörsheim liegt im direkten Einzugsgebiet von Frankfurt und ist damit Teil dieses kulturellen Kosmos, um den es da geht. Graffiti ist über 50 Jahre alt, wird aber immer noch als junge Kunstform

wahrgenommen. Und kaum eine andere künstlerische Ausdrucksform wird von Jugendlichen so stark ausgelebt – ob das nun in Jakarta ist oder auf den karibischen Inseln. Graffiti und Urban Art sind weltweite Phänomene. Deshalb sehe ich auch eine starke Parallele zum Motto der World Design Capital. Beim Graffiti-sprühen bringen sich Jugendliche Typografie, Design und Malerei meist autodidaktisch bei. Viele dieser

jungen Talente der Szene professionalisieren sich später und bringen wertvolle Skills ein, die sie sich ungefragt auf der Straße beigebracht haben.

Als Fuego Fatal sind Sie in der Streetart-Szene bekannt. Seit der Gründung Ihres eigenen Urban-Art-Studios geben Sie aber auch Ihr Wissen weiter. Was macht das Projekt in Flörsheim für Sie so besonders?

Wir betreiben ganz bewusst künstlerische Frühförderung und Talentscouting. Dazu braucht es nicht viel: Wir schenken jungen Menschen Vertrauen und geben ihnen geschützte Räume, wo sie sich

Features. Der Ort war noch unbespielt und hatte enormes Potenzial. Schon im vergangenen Jahr gab es einen ersten Workshop. In nur zwei Jahren haben wir es mit überschaubaren Mitteln ge-

ler sein kann. Die Antwort war einfach: nämlich sehr guten etablierten Künstlern beim Malen zuzuschauen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass dies viele Jahre lang mein eigener Motor

„Urban Art kann Areale und Gebäude aufwerten, sogar zum touristischen Anziehungspunkt werden“

künstlerisch entwickeln und ausdrücken können. Es wird nichts vorgegeben. Vielmehr nehmen wir die Jugendlichen an die Hand, führen und unterstützen sie. Aber sie müssen ihre Ausdrucksformen selber finden. Jugendliche, die schon im vergangenen Jahr dabei waren, haben diesmal bereits eigenständig große beeindruckende Murals gemalt.

Warum ist die Opelbrücke für das Projekt „Under the Bridge“ besonders prädestiniert?

Es ist ein wunderschöner Ort, direkt am Wasser gelegen und mit viel Grün drumherum. Das sind schon mal tolle

schaft, diesen Unort, der er früher war, künstlerisch und nachhaltig umzugestalten und gesamtgesellschaftlichen Nutzen zu stiften. Gleichzeitig haben wir gezeigt, welches Potenzial Streetart für eine Gesellschaft hat und welchen gesamtgesellschaftlichen Nutzen sie stiften kann.

Beim Workshop „Under the Bridge“ arbeiteten Jugendliche Seite an Seite mit den Großen der Szene an den Pfeilern der Opelbrücke. Wie spielt beides ineinander?

Ich habe mich gefragt, was die größtmögliche Inspiration für junge Künst-

war und mich enorm weitergebracht hat. Nach wie vor halte ich es für ein erfolgreiches Konzept, Wissen weiterzugeben und zu teilen. Graffiti stammt aus dem Hiphop, da sagen wir „Each one teach one“. Genau das leben wir hier im Workshop auf ganz selbstverständliche Art und Weise. Oben bespielen die Profis mit Hebebühnen die Pfeiler, unten malen die Jugendlichen. Daraus ergibt sich ein gemeinsames Gesamtkunstwerk. Die Jugendlichen erleben, dass sie Teil eines größeren Projekts sind und ihre Arbeit wertgeschätzt wird. Das gibt ihnen Motivation und viel Selbstvertrauen.

DREI FRAGEN AN



Dr. Christopher Naumann, Leiter Kulturstadt, Stadt Flörsheim, über die Eindämmung illegaler Graffitimotive im Stadtgebiet durch die gezielte Förderung junger Nachwuchstalente

Herr Dr. Naumann, warum passt der Graffiti-Workshop „Under the Bridge“ perfekt ins WDC-Programm?

Er verbindet den demokratischen und demografischen Wandel einer Stadtgesellschaft. Was früher verpönt war, erfährt mit einer jüngeren Generation eine Transformation in ein neues gesellschaftliches und urbanes Umfeld.

Wie kommt es, dass Flörsheim junge Graffiti-Talente intensiv fördert

und Größen der Urban-Art-Szene Raum für diese Kunstform gibt?

2023 wurde der politische Wille geäußert, sich der illegalen Motive im Stadtgebiet anzunehmen. So wurde eine legale Fläche geschaffen mit der Prämisse, dass Jugendliche die Techniken der Streetart erlernen können, um dadurch ein Bewusstsein für diese Kunstrichtung und deren gesellschaftliche Problematiken zu erhalten. Dies geht am besten, wenn man den Profis über die Schulter schauen kann.

Was macht den besonderen Reiz der Opelbrücke für Graffiti-Künstler aus?

Es sind die schieren Dimensionen der Brückenanlage. Die Pfeiler haben eine Durchschnittshöhe von zehn Metern und einen Umfang von sechs Metern.

Die Fragen stellte Petra Menke, IHK Frankfurt.



„Under the Bridge“: Schon zum zweiten Mal hat die Stadt Flörsheim einen Graffiti-Workshop für Jugendliche an der Opelbrücke angeboten.

Graffiti wird oftmals noch mit Vandalismus und Schmiererei gleichgesetzt. Die Stadt Flörsheim geht mit diesem urbanen Thema aber anders um. Könnte „Under the Bridge“ nicht auch Denkanstoß für andere Kommunen sein?

Unbedingt. Denn viele Kommunen beschäftigen sich immer wieder mit denselben Problemen. Wände werden für viel Geld wieder und wieder grau überstrichen, nur damit kurze Zeit später erneut etwas daraufgemalt wird. Natürlich kann man sich hervorragend über die Schmierereien ärgern. Aber sie sind nicht das eigentliche Problem, sondern nur eine Folge davon. Wenn wir aber den Bock zum Landschaftsgärtner machen, bekommen wir ganz schön tolle Landschaften. Deshalb ist es an der Zeit umzudenken, wie man mit dem urbanen Phänomen Streetart kreativ und positiv umgeht. Flörsheim ermöglicht und fördert mit überschaubaren Mitteln Kreativität und Kunst im öffentlichen Raum, verhindert dadurch gleichzeitig illegales Graffiti. Und die Wertschätzung des Kunstwerks an der Opelbrücke ist enorm. Die Arbeiten aus dem Vorjahr sind bis auf ein paar Kritzeleien mit Kreide und Edding nahezu unangetastet geblieben.

In vielen Städten wird aktuell über die Aufwertung von Stadtquartieren diskutiert. Inwieweit kann Urban Art hierbei einen Beitrag leisten?

Durch Graffiti können soziale, kulturelle und städtebauliche Mehrwerte entstehen. Urban Art kann Areale und Gebäude aufwerten, sogar zum touristischen Anziehungspunkt werden. Das haben auch in Deutschland schon einige Städte verstanden. Streetart ist barrierefrei und ohne musealen Kontext, man braucht hierfür keine Vorbildung. Diese Kunstform spricht somit auch Menschen an, die wir in Museen, Opernhäusern oder Konzertsälen kaum antreffen werden. Aber wenn wir im öffentlichen Raum die Lebensrealität der Menschen abbilden, erreichen wir sie mit unserer Kunst. Deswegen ist an der Opelbrücke beispielsweise auch großformatig ein Mann mit seinem Dackel gemalt, weil viele Menschen am Main mit ihren Hunden entlanglaufen. Da waren die Künstler augenzwinkernd am Werk. Das hat funktioniert. Leute mit und ohne Hund freuen sich darüber, bleiben stehen, machen Handysfotos. Das zeigt, dass Kunst die Menschen anspricht und erreicht, ohne dass sie es vielleicht selber bemerken. Wenn das passiert, haben wir alles richtig gemacht.



Veranstaltungen

Das Flörsheimer Urban-Art-Festival „Under the Bridge“ unter der Opelbrücke wird von einer Gruppenausstellung mehrerer zeitgenössischer Urban Artists im Kunstforum Mainturm begleitet. Die Ausstellung „I know you don't know me“ ist noch bis 2. August zu sehen. www.floersheim-main.de

Das Jahresprogramm der World Design Capital Frankfurt RheinMain 2026 wird fortlaufend ergänzt. <https://wdc2026.org>



INTERVIEW



Petra Menke

Chefredakteurin, IHK WirtschaftsForum
p.menke@frankfurt-main.ihk.de

EHRENAMT

**Ralf Lonthoff**

Am 1. Juli feierte Ralf Lonthoff seinen 60. Geburtstag. Seit über 20 Jahren ist er in der Immobilienwirtschaft tätig, schwerpunktmäßig in der Projektentwicklung, Konzepterstellung sowie im Vertrieb und der Vermietung von Immobilien. Er verfügt über Expertise im Investmentbereich und bei strukturierten Immobilienkonzepten. Ehrenamtlich engagiert er sich im Lions Club und im Ausschuss Bau- und Immobilienwirtschaft der IHK Frankfurt.

**Barbara Wagner**

Am 23. Juni vollendete Barbara Wagner, geschäftsführende Gesellschafterin, Zentrum für Weiterbildung und GFFB, ihr 70. Lebensjahr. Die Diplom-Pädagogin ist Mitgründerin des Vereins Weiterbildung Hessen und war IHK-Prüferin. Seit 2019 gehört sie der IHK-Vollversammlung an und war bis 2026 Vorsitzende des IHK-Ausschusses Bildungswirtschaft; zudem ist Barbara Wagner Mitglied in den IHK-Ausschüssen kleine und mittlere Unternehmen sowie Nachhaltigkeit.



IHK-VERANSTALTUNGSKALENDER

IHK-Sprechtage Unternehmensnachfolge

Dienstag, 11. August, 9 bis 15 Uhr

BIEG-Livestream: Canva im Alltag effizient und professionell nutzen

Mittwoch, 12. August, 15 bis 16.30 Uhr

EU-Verpackungsverordnung PPWR

Donnerstag, 13. August, 13 bis 14.30 Uhr

Finanzierungs- und Fördersprechtage (online)

Mittwoch, 19. August, 10 bis 15 Uhr (Folgetermin: 23. September)



Weitere Infos sowie eine komplette Veranstaltungsübersicht finden Sie unter www.frankfurt-main.ihk.de/veranstaltungen

Die Teilnahme ist teilweise gebührenpflichtig. Sofern nicht anders angegeben, finden die Veranstaltungen in der IHK Frankfurt statt.

BIEG-Livestream: Mehr Umsatz mit automatisiertem E-Mail-Onboarding

Mittwoch, 26. August, 15 bis 16.30 Uhr

Copilot so einführen, dass Mitarbeitende ihn wirklich nutzen (online)

Dienstag, 1. September, 15 bis 16 Uhr

Azubi-Challenge: Recruiting neu erleben

Donnerstag, 3. September, 8.30 bis 15.30 Uhr

Grundlagen der Existenzgründung

Mittwoch, 7. Oktober, 8.30 bis 15.30 Uhr

IMPRESSUM

Mitteilung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

IHK WirtschaftsFORUM

Ihr Unternehmermagazin für die Region FrankfurtRheinMain

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main
Telefon 069/2197-0, Fax 069/2197-1424
Internet www.frankfurt-main.ihk.de

**Verantwortlich für den Inhalt**

Alexander Zell, Geschäftsführer, Kommunikation, IHK Frankfurt

Chefredakteurin

Petra Menke, Telefon 069/2197-1203
E-Mail wirtschaftsforum@frankfurt-main.ihk.de

Nachdruck, auch auszugsweise, und elektronische Vervielfältigung von Artikeln und Fotos nur nach Rücksprache und mit Quellenangabe. Nachdruck von Namensbeiträgen nur mit der Genehmigung des Verfassers. Belegexemplar erbeten.

Die mit Namen des Verfassers gekennzeichneten Artikel geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Meinung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main wieder.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Texte wird in allen Veröffentlichungen und auf den Webseiten der IHK Frankfurt auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Selbstverständlich sind von unseren Angeboten und in unserer Kommunikation stets alle Geschlechter angesprochen.

Titelbild: Istockphotos / tanit boonruen

Verlag

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt am Main
Geschäftsführung Ralf Zarbock
www.zarbock.de/wifo

Anzeigenleitung

Ralf Zarbock, Telefon 069/420903-75
E-Mail verlag@zarbock.de

Grafik

Druck- und Verlagshaus Zarbock

Anzeigenpreisliste

Nr. 127 vom 1. November 2025

Druck

Dierichs Druck+ Media GmbH & Co. KG, Kassel



Das Magazin wird auf umweltfreundlichem FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt.

Der Bezug des IHK-Magazins erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK. Das IHK WirtschaftsForum ist für Mitgliedsunternehmen der IHK Frankfurt am Main kostenlos. Nichtmitglieder können das Unternehmermagazin für FrankfurtRheinMain abonnieren. Das Jahresabo kostet für Nichtmitglieder 30 Euro. Das IHK WirtschaftsForum erscheint sechsmal pro Jahr.

Ausgabedatum

4. August 2026

Mit einer Anzeige im **IHK WirtschaftsForum** erreichen Sie über 66.550 Entscheider in der Region FrankfurtRheinMain.

Wir beraten Sie gerne: **069 / 42 09 03-75**
www.zarbock.de/ihk-wirtschaftsforum



Networking zwischen Reben

Der diesjährige IHK-Sommerempfang „Wirtschaft trifft Politik“ fand auf dem Weingut Joachim Flick in Flörsheim statt. IHK-Präsident Ulrich Caspar mahnte einmal mehr, wie eng Wirtschaftswachstum und Wohlstand miteinander verbunden sind.

Der IHK-Bezirk Frankfurt steht wirtschaftlich besser da als weite Teile Deutschlands, doch das ist kein Grund zur Selbstzufriedenheit. Beim IHK-Sommerempfang „Wirtschaft trifft Politik“ auf dem Weingut Joachim Flick, Flörsheim, zog IHK-Präsident Ulrich Caspar eine klare Linie: Wer Wohlstand erhalten will, soll die Rahmenbedingungen für mehr Wirtschaftswachstum verbessern. Konkret heißt das: neue Flächen für Gewerbe und Wohnungsbau auswei-

vermisst aber klare Festlegungen zur Flächenausweisung für Gewerbe.

Kommunen entlasten

Michael Cyriax, Landrat, Main-Taunus-Kreis, unterstrich, dass Wohlstand erst erwirtschaftet werden müsse, bevor er verteilt werden kann. Er ergänzte, dass die kommunale Familie parteiübergreifend an einem Strang ziehe. Er forderte Reformen in der Bundesgesetzgebung

„Gute Arbeit, starke Betriebe und sozialer Zusammenhalt gehören untrennbar zusammen“

sen, Bürokratie beseitigen, Straßen ausbauen sowie Bus- und Bahnangebote verbessern. Das hilft den Unternehmen, hier zu investieren und ihren Fachkräftebedarf zu decken. Davon profitieren die Städte und Gemeinden über steigende Steuereinnahmen.

Kein Wachstum heißt Rückschritt

Caspar machte deutlich: Ohne Wachstum lassen sich steigende Staatsausgaben nicht gegenfinanzieren. Eine wirtschaftliche Grundwahrheit, die in der politischen Debatte zu oft in Vergessenheit gerate. „Nullwachstum bedeutet nicht, dass alles so bleibt, wie es ist, sondern dass es viel schwieriger wird.“ Die Koalitionsverträge auf Kreisebene im Hochtaunus und im Main-Taunus bewertet die IHK überwiegend positiv,

zur Entlastung der Kommunen. Ansonsten drohten Erhöhungen bei Gewerbe- und Grundsteuer.

Bereits jedes dritte Unternehmen im IHK-Bezirk rechnet mit Auftragsverlusten durch Fachkräftemangel. Hessens Arbeits- und Sozialministerin Heike Hofmann zeigte, wie die Landesregierung gegensteuert: mit frühkindlicher Bildung als wirtschaftspolitischem Hebel, dem beschleunigten Fachkräfteverfahren über die Fast Lane beim Regierungspräsidium Darmstadt und flächendeckenden Welcome-Centern für qualifizierte Zuwanderung. Letzteres sei kein Notbehelf, sondern angesichts des demografischen Wandels notwendig. „Gute Arbeit, starke Betriebe und sozialer Zusammenhalt gehören untrennbar zusammen“, schloss Hofmann.



DIE AUTORIN



Sarah Conrad

Stellvertretende Leiterin,
Kommunikation, IHK Frankfurt
s.conrad@frankfurt-main.ihk.de



WIRTSCHAFT TRIFFT POLITIK

- 1 Von links: Ulrich Krebs (CDU), Landrat, Hochtaunus, Michael Cyriax (CDU), Landrat, Main-Taunus, Heike Hofmann (SPD), hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, und Ulrich Caspar, Präsident, IHK Frankfurt.
- 2 Von links: Alon Meyer, Präsident, TuS Makkabi Frankfurt, Dr. Clemens Christmann, Hauptgeschäftsführer, IHK Frankfurt, und Frank Nagel, Inhaber, Hartmann Nagel Art and Consulting.
- 3 Von links: Prof. Jan Hilligardt, Regierungspräsident, Darmstadt, Sezai Cifci, Geschäftsführer, Bauer Stadtentwicklung, Elke Barth (SPD), Mitglied des hessischen Landtags, und Torsten Brinkmann, Geschäftsführer, Octasys.
- 4 Von links: Steffen Bonk (CDU), Bürgermeister, Steinbach, Walter Schütz, Vorsitzender, Gewerbeverein Steinbach, Norbert Altenkamp (CDU), Mitglied des Deutschen Bundestages, und Marion Eisenmann-Kohl, Vorsitzende, Handwerker- und Gewerbeverein Flörsheim.
- 5 Christina Karstens, Gesellschafterin, Horst Platz Beratungs- und Vertriebsgesellschaft, und Lars Haselwander, Horst Platz.
- 6 Von links: Ulrich Caspar, Präsident, IHK Frankfurt, Martina Vogt, Geschäftsführerin, Kabel-Vertrieb Vogt, Klaus-Stefan Ruoff, Vizepräsident, IHK Frankfurt, und Rainer Zies, Vizepräsident, IHK Frankfurt.
- 7 Markus Buch (l.), Vizepräsident, IHK Frankfurt, und Reiner Flick (r.), Inhaber, Weingut Joachim Flick.
- 8 Elke Reuschel (CDU), Gemeindevorstand, Liederbach, und Dr. Gerhard Reuschel, Geschäftsführer, Traininstinct.
- 9 Von links: Renzo Sechi (FWG), Kreistagsvorsitzender, Hochtaunuskreis, Gregor Sommer (CDU), Bürgermeister, Wehrheim, und Sebastian Sommer, Mitglied des hessischen Landtags.
- 10 Dagmar Bollin-Flade (l.), geschäftsführende Gesellschafterin, Christian Bollin Armaturenfabrik, und Valentina Scheu (r.), Geschäftsführerin, IHK Frankfurt.

IHK-Bildungszentrum

Nähere Informationen zu den nachfolgenden Bildungsangeboten erhalten Sie unter der Rufnummer 069/2197 + Durchwahl oder unter www.frankfurt-main.ihk.de/ihk-bildungszentrum oder bildungszentrum@frankfurt-main.ihk.de.

IHK-SEMINARE

Der Weg in die Selbstständigkeit – online ab 10. August 2026 / 20 UE / 5-Abende-Seminar	195 Euro Telefon -14 15
Immobilien-Wertermittlung I 2. September 2026 / 8 UE / 1-Tages-Seminar	295 Euro Telefon -12 99
Die erfolgreiche GmbH-Geschäftsführung ab 2. September 2026 / 20 UE / 5-Abende-Seminar	945 Euro Telefon -12 95
Der Weg in die Selbstständigkeit – Präsenz ab 7. September 2026 / 20 UE / 5-Abende-Seminar	195 Euro Telefon -14 15
Resilience-to-Perform 7./8. September 2026 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	595 Euro Telefon -12 06
Buchführung I – Grundlagen ab 8. September 2026 / 20 UE / 5-Abende-Seminar	695 Euro Telefon -12 95
WEG-Verwaltung – Grundlagen 8./9. September 2026 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	595 Euro Telefon -12 99
Arbeitsverträge – eine Einführung 9. September 2026 / 8 UE / 1-Tages-Seminar	295 Euro Telefon -12 06
Professionelle Telefonakquise im B2B-Vertrieb 11. September 2026 / 8 UE / 1-Tages-Seminar	395 Euro Telefon -12 32
Projektmanagement, Grundlagen 16. / 17. September 2026 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	595 Euro Telefon -12 32
Arbeitsrecht kompakt I 28. / 29. September 2026 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	595 Euro Telefon -12 06
Reklamations- und Beschwerdemanagement 28. / 29. September 2026 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	595 Euro Telefon -12 32

BERUFSBEGLEITENDE ZERTIFIKATSLEHRGÄNGE

Project Manager (IHK) ab 17. August 2026 / 64 UE / Vollzeit / 8 Tage	1 645 Euro Telefon -12 32
Grundzüge des Arbeitsrechts – online ab 1. September 2026 / 50 UE	795 Euro Telefon -12 06
Immobilienmakler/-in (IHK) ab 3. September 2026 / 120 UE / ca. 6 Monate	1 995 Euro Telefon -12 99
Grundlagen des Steuerrechts ab 7. September 2026 / 58 UE / ca. 3 Monate	765 Euro Telefon -14 15
Grundlagen der Personalarbeit im Unternehmen ab 7. September 2026 / 60 UE	795 Euro Telefon -12 06

BERUFSBEGLEITENDE LEHRGÄNGE MIT IHK-PRÜFUNG

Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder – berufsbegleitend (Präsenz) ab 21. August 2026 / 80 UE	695 Euro Telefon -18 18
Geprüfte/-r Wirtschaftsfachwirt/-in ab 27. August 2026 / ca. 640 UE / ca. 18 Monate	3 695 Euro Telefon -12 99
Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder – Vollzeitlehrgang (Präsenz) ab 2. September 2026 / 80 UE	695 Euro Telefon -18 18
Geprüfte Personalfachkaufleute inklusive AEVO-Vorbereitung ab 24. September 2026 / ca. 450 UE / ca. 16 Monate	3 695 Euro Telefon -12 95



Preise zuzüglich Prüfungsgebühr nach der jeweilig gültigen Gebührenordnung. Lehrgänge, die auf IHK-Prüfungen vorbereiten, werden auch von verschiedenen privaten Anbietern durchgeführt. Anschriften solcher Anbieter können im Internet über die Seite www.wis.ihk.de abgerufen werden. Änderungen vorbehalten.

Prüfungsordnung der IHK Frankfurt am Main für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. März 2026 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 7. Oktober 2025) (BAnz AT 7. November 2025 S. 3) erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 18b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder

berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung

durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selbst durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes

HANDELSRICHTER

Der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main hat auf gutachterlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer **Anja Fischer** ab 5. Mai 2026 zur Handelsrichterin und **Achim Fey** ab 1. Juni 2026 für fünf Jahre zum Handelsrichter bei dem Landgericht Frankfurt am Main ernannt. Die Entscheidungen der Kammern für Handelssachen ergehen in aller Regel schnell und praxisnah, da sich der juristische Sachverstand des Vorsitzenden Richters und die kaufmännischen Erfahrungen der Handelsrichter in wirtschaftlichen Streitigkeiten ergänzen.

EINIGUNGSSTELLE

Gemäß der Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten vom 13. Februar 1959 (GVBl. Hessen I S. 3) in der Fassung vom 18. September 2023 (GVBl. Hessen I S. 671) wird im Einvernehmen mit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main und der Verbraucherzentrale Hessen e. V. Folgendes bekannt gegeben:

Gemäß § 3 der o. a. Verordnung wurde Herr Joachim Nickel, Hanau, erneut zum Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren, das heißt vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2028, ernannt.

Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main

Ulrich Caspar
Präsident

Dr. Clemens Christmann
Hauptgeschäftsführer

Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 - durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2);

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer im Rahmen eines Verfahrens nach § 1 Absatz 6 BBiG die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Zeugnis) mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat (§ 45 Absatz 3 BBiG).

(4) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 4 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich oder elektronisch nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,

3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3

– Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,

– ein vorgeschriebener über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,

b) in den Fällen des § 9 Absatz 2

– ein vorgeschriebener über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,

c) in den Fällen des § 10

– Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich

– Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges;

d) im Fall des § 11 Absatz 1

– zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule;

e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2

– Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,

f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4

– glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

g) in den Fällen des § 11 Absatz 3

– Zeugnis über die Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50c Absatz 3 Satz 2 BBiG.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).

(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung § 14 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

1 Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet (§ 3a Absatz 1 VwVfG)

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) Sind nach der Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungs-ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 31 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten

Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 18b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

(1) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn

1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,
 2. die Prüflinge mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,
 3. die Prüflinge sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,
 4. sich mindestens ein Prüfender am gleichen Ort wie die Prüflinge befindet,
 5. die zuständige Stelle die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
 6. den Prüflingen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
 7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
 8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch den Prüfling zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
 9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.
- Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen (§ 42a Absatz 1 BBiG).
- (2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (§ 42a Absatz 2 BBiG).

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die

Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
91	1,5		
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
87	1,9	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von

Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Absatz 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG eingesetzt, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 Prüflingen mit gleichem Aufgabensatz die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs erreicht hat.

(3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus

dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(5) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.

(6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsvorsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnismündlichkeit, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich oder elektronisch² mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des

Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des IHK-Präsidenten und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BBiG enthält das Prüfungszeugnis

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
5. ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
6. die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von

Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,

7. das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und

8. die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschriften des IHK-Präsidenten und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der oder des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der oder des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Die oder der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen. Sofern die Schule nach Landesrecht verpflichtet ist, die berufsschulische Leistungsfeststellung an die zuständige Stelle zu übermitteln, hat die zuständige Stelle die berufsschulische Leistungsfeststellung nach der Übermittlung auf dem Zeugnis auszuweisen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung § 29 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen § 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

² Siehe Fußnote 1

§ 31 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im IHK WirtschaftsForum der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss-/Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
11. März 2026

Ulrich Caspar
Präsident

Dr. Clemens Christmann
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum am 18. Mai 2026 (Geschäftszeichen: II-045-g-07-08#005). Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
8. Juni 2026

Ulrich Caspar
Präsident

Dr. Clemens Christmann
Hauptgeschäftsführer

Anmeldungen zu den kaufmännischen Abschlussprüfungen Winter 2026/2027

Die hessischen Industrie- und Handelskammern führen im Winter 2026/2027 Abschlussprüfungen in kaufmännischen und kaufmännisch-verwandten Ausbildungsberufen von Ende November 2026 bis Anfang Februar 2027 durch.

Die Anmeldungen zu den Abschlussprüfungen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main sind bis spätestens **1. September 2026** im Geschäftsfeld Aus- und Weiterbildung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main einzureichen.

Anmeldungen, die nach dem oben genannten Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur Winterprüfung 2026 sind von den Ausbildungsbetrieben anzumelden bzw. können sich selbst anmelden:

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit (beziehungsweise Ausbildungsstufe) bis zum 30. April 2027 endet.
- Auszubildende, deren Ausbildungszeit nach dem 30. April 2027 endet und die die Prüfung vorzeitig ablegen wollen.
- Wiederholer (auch Teilwiederholungen).
- Bewerber, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit an der Prüfung teilnehmen wollen (Externenprüfung).

Prüfungstermine

Die **schriftlichen** Prüfungen in den **kaufmännischen und kaufmännisch-verwandten Ausbildungsberufen** finden wie folgt statt:

Dienstag, 24. November 2026

Mittwoch, 25. November 2026

Die **mündlichen/praktischen** Prüfungen finden im folgenden Zeitraum statt (Änderungen vorbehalten):

Dezember 2026 bis Anfang Februar 2027

Kontakt:

Christoph Koch, Teamleiter Kaufmännische Ausbildungsprüfungen, IHK Frankfurt, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt, Telefon 069/21 97-14 59, E-Mail c.koch@frankfurt-main.ihk.de

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. März 2026 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 7. Oktober 2025) (BANZ AT 6. November 2025 S. 5) erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung

mit § 47 BBiG. Die Prüfungsordnung ist für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 14b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fort-

bildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der zu prüfenden Person (Prüfling¹) nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen

¹ Soweit diese Prüfungsordnung von „zu prüfender Person“ spricht, meint dies den „Prüfling“ im Sinne des BBiG.

weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die zu prüfende Person

1. an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
2. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
3. seinen / ihren Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der zu prüfenden Person rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch² mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der zu prüfenden Person schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter

² Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet (§ 3a Absatz 1 VwVfG).

Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungs-ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;

2. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;

3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;

4. bei nicht durch die zu prüfende Person zu tretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;

5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den zu prüfenden Personen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 28 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die zu prüfenden Personen und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 14b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

(1) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn

1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,

2. die zu prüfenden Personen mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,

3. die zu prüfenden Personen sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,

4. sich mindestens ein Prüfender am gleichen Ort wie die zu prüfenden Personen befindet,

5. die zuständige Stelle die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,

6. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,

7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,

8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und

9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.

10. Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen (§ 42a Absatz 1 BBiG).

(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (§ 42a Absatz 2 BBiG).

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Bundes- und Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unterminiert es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie / er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt,

so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses § 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die die Anforderungen nicht erfüllt
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

Mit einer Anzeige im **IHK WirtschaftsForum** erreichen Sie über 66.550 Entscheider in der Region FrankfurtRheinMain.

Wir beraten Sie gerne: **069 / 42 09 03-75**
www.zarbock.de/ihk-wirtschaftsforum



Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.
- Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23 Absatz 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 Prozent in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.

(4) Nach § 56 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung

erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den

SACHVERSTÄNDIGE

Die öffentliche Bestellung von **Burkhard Thomann**, Bestellungsgebiet „Schäden an Gebäuden“, ist gemäß § 22 Abs. 1 c) SVO der IHK Frankfurt am Main zum 16. Dezember 2025 erloschen. Die öffentliche Bestellung von **Jens Güngerich**, Bestellungsgebiet „Hühnererier“, ist gemäß § 22 Abs. 1 a) SVO der IHK Frankfurt am Main zum 8. Mai 2026 erloschen.

Durch die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main wurde am 25. Juni 2026 gemäß § 36 GewO und § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 als Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt: Diplom-Ingeieurin – Architektin **Julia Theis**, Bestellungsgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“.

Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung § 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen § 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung

eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im IHK WirtschaftsForum der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
11. März 2026

Ulrich Caspar
Präsident

Dr. Clemens Christmann
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum am 18. Mai 2026 (Geschäftszeichen: II-045-g-07-08#005). Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
8. Juni 2026

Ulrich Caspar
Präsident

Dr. Clemens Christmann
Hauptgeschäftsführer

STEUERFÄLLIGKEITEN

Staatssteuern

Umsatzsteuer- / Mehrwertsteuer-Vorauszahlungen

Umsatzsteuer- / Mehrwertsteuer-Vorauszahlungen der Monatszahler werden am 10. August für den Monat Juli 2026 und am 10. September für den Monat August 2026 fällig. Monatszahler ist jeder Unternehmer, dessen Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2025 mehr als 9000 Euro betragen hat.

Sonderregelung für Existenzgründer

Für Existenzgründer gilt eine bis 31. Dezember 2026 befristete Sonderregelung. Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in den ersten beiden Jahren nach Gründung grundsätzlich nur vierteljährlich abzugeben. Wenn die

vom Existenzgründer für das Gründungsjahr geschätzte Umsatzsteuer allerdings mehr als 7500 Euro beträgt, muss er seine Voranmeldungen weiterhin monatlich abgeben. www.frankfurt-main.ihk.de  Buchführung und Steuern für Existenzgründer

Körperschaft- und Einkommensteuer

Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer sowie die Einkommensteuer der Veranlagten (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) für das dritte Quartal 2026 werden am 10. September fällig.

Lohn- und Kirchensteuer

Fälligkeiten am 10. August für im Juli 2026 und am 10. September für im August 2026

einbehaltene Lohn- / Kirchensteuer sowie einbehaltener Solidaritätszuschlag, wenn die für das Kalenderjahr 2026 abzuführende Lohnsteuer mehr als 5000 Euro betragen hat.

Bauabzugsteuer

Fälligkeit am 10. August für im Juli 2026 und am 10. September für im August 2026 einbehaltene Bauabzugsteuer; Abführung an das für den beauftragten Bauunternehmer zuständige Finanzamt (Infos online unter www.finanzamt.de).

Kommunale Steuern

Gewerbe- und Grundsteuer

Am 15. August 2026 werden Gewerbesteuer- und Grundsteuer-Vorauszahlung fällig.

MARKTPLATZ

Business to Business für die Region FrankfurtRheinMain

Ihr direkter Kontakt zum Marktplatz: 0 69/42 09 03-75 oder per E-Mail verlag@zarbock.de



Mit einer Anzeige im **IHK WirtschaftsForum** erreichen Sie über 66 550 Entscheider in der Region FrankfurtRheinMain.

Wir beraten Sie gerne: Armin Schaum, **0 69/42 09 03-55**
armin.schaum@zarbock.de

Immobilien

NEUE PERSPEKTIVEN ERÖFFNEN

Wir bieten kostenfreie, innovative Bewertungskonzepte für Wohnimmobilien durch unsere Dekra-Sachverständigen.

Sie planen eine Immobilie zu verkaufen – nehmen Sie hier in Zeiten variabler und volatiler Entwicklungen die Hilfe von Experten an. Informieren Sie sich über den optimalen Verkaufswert.

adler-immobilien.de
 Tel. 069. 955 22 555

ADLER IMMOBILIEN

IT-Dienstleistungen

Windows 10 läuft aus!

Hilfe und Kaufberatung bei allen Problemen mit PC, Internet, Mac, Router, WLAN und Telefonie. Reparatur sowohl vor Ort als auch in eigener Werkstatt.

PCDOKTOR.de | 069 - 90 50 28 20

Industrieboden/Betonglättung

**Übernahme
Betonglätt-
arbeiten**

Das merk ich mir

HG vom Carport bis zur Industriehalle
 Mobil 0171/5042280
 Fax 06681/91 9294
h.g.betonglaettung@web.de
www.hg-industriefussboden.de

IT-Services

**Kostenfreier
IT-Security-
Check**

Mehr Informationen:
7ahead.de/IHK

7ahead
 Managed IT für KMU

Rechtsanwälte

**Probleme mit dem Betriebsrat?
Ärger mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen?**

Wk RECHTSANWÄLTE
 WEIGAND & KELLER

Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Zertifizierter Berater für Kündigungsschutzrecht (VDAA)

Standorte: Oberursel & Bad Homburg · 0 61 71/63 10 90
www.anwalt-oberursel.de · www.fachanwalt-arbeitsrecht-bad-homburg.de

Stahlhallenbau

Stahlhallenbau - seit 1984

**ANDRE-MICHEL + CO.
STAHLBAU GMBH**

02651 96200 Fax 43370

Andre-Michels.de

Wirtschaftsmediation

MARKUS RUPPE
 Wirtschaftsmediation
mr@markusruppe.de
www.markusruppe.de

Anzeigen-Hotline:
0 69/42 09 03-75

Nicht verpassen:

spannende Themen in den kommenden Ausgaben des IHK WirtschaftsForums

Oktober/November
 Luftverkehr (Luftfracht)

Dezember/Januar
 Ausbildung

Informativ, aktuell und relevant – seien Sie dabei!

Kontakt: verlag@zarbock.de · Telefon 0 69/42 09 03-75

Ins rechte Licht gerückt

Foto: W. & Tr. (Röhrig) / IHK-Mitteilungen Frankfurt, 15. August 1951



Das eindrucksvolle Gesicht neu gestalteter Schaufensterfronten.

Ein Artikel in den IHK-Mitteilungen vom 15. August 1951 widmet sich unter der Überschrift „Das Spiegelbild unserer Großstadt“ den gläsernen, großzügig beleuchteten Schaufensterfronten der Nachkriegszeit.

Wenn dann bei Nacht Trümmer und Gerüste in Dunkel versinken und die erleuchteten Schaufenster im Straßenbild dominieren, vermitteln sie uns bei aller Warenfülle den Eindruck wiedergewonnener Ordnung und Übersichtlichkeit. [...] Wohl entscheidend war die Einführung der Leuchtröhren, die neben bis dahin unbekannten Gestaltungsmöglichkeiten vor allem für Reklameschriften zugleich eine größere Wirtschaftlichkeit aufweisen. [...] Eine besondere Form der farbigen Neonröhre kann man seit kurzem in Frankfurter Schaufenstern sehen: [...] als leuchtende Umrahmung für solche Angebote, die besonders hervorgehoben werden sollen. Sie setzen also den betreffenden Gegenstand [...] buchstäblich „ins rechte Licht“.

IHK WIRTSCHAFTSFORUM

Vorschau Ausgabe 10|11.26

Fokusthema „Luftfracht“

Anders als der Transport von Waren und Gütern auf der Straße, geschieht Luftfracht eher hinter den Kulissen. Dabei sichert sie den schnellen Transport von Hightech-Produkten, Arzneimitteln, Ersatzteilen und verderblichen Waren. Luftfracht erhöht die Versorgungssicherheit und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaftsmetropolen. Mit dem Flughafen Frankfurt verfügt die RheinMain-Region über eines der wichtigsten europäischen Luftfrachtdrehkreuze. Tausende Arbeitsplätze, Investitionen und die enge Vernetzung von Industrie, Handel und Logistik hängen direkt oder indirekt von den Luftfrachtketten ab.



Foto: Picture Alliance / Caro, Sorge



JETZT SCHON VORMERKEN

Am 6. Oktober erscheint die neue Ausgabe des IHK WirtschaftsForums.





Privatklinik Dr. Amelung

Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik & Psychotherapie



Neue Kraft schöpfen in heilsamer Atmosphäre

Wir finden die richtige Therapie für Ihre Heilung.
Und Sie Ruhe und Entspannung.

klinik-amelung.de • Königstein im Taunus



Unverwechselbar – Nachhaltig

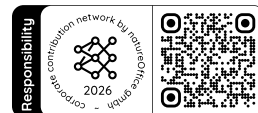
Unsere Idee,
immer ein wenig besser zu sein,
leben wir nicht nur in der Qualität
unserer Drucksachen.

So ist Nachhaltigkeit ein fester Bestandteil
unserer Firmenphilosophie.

Deshalb produzieren wir Ihre Drucksache CO₂-neutral.



www.blauer-engel.de/uz195



natureOffice.gmbh/DE-077-367729

